

N i e d e r s c h r i f t

über die 67. - öffentliche - Sitzung

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft

und Verbraucherschutz

am 12. November 2025

Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. **Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2026**
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/8220](#)
Beratung 6
Beschluss..... 7

2. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen ELER-Fördergesetzes**
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/8504](#)
Beratung 8
Weiteres Verfahren..... 9

3. **Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung und zur Verbesserung der bäuerlichen Agrarstruktur in Niedersachsen und zur Änderung des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Niedersachsen**
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/8144](#)
Unterrichtung durch die Landesregierung..... 10
Aussprache 13

4. **Unterrichtung durch die Landesregierung über Konsequenzen für die nutztier-, speziell die schweinehaltenden Betriebe in Niedersachsen**
Unterrichtung 22

<i>Aussprache</i>	24
5. Unterrichtung durch die Landesregierung zu verschiedenen Fragen rund um die Nutztierhaltung in Niedersachsen	
Unterrichtung	26
Aussprache	34
6. Nicht für die Schule, sondern für das Leben lernen wir: Alltagskompetenzen junger Menschen durch schulische Bildungsangebote stärken!	
Antrag der Fraktion der CDU - Drs. 19/5649	
<i>Beratung</i>	40
<i>Beschluss</i>	41
7. Nahrungsmittelversorgung sichern, Kulturgut bewahren: Zukunftsperspektiven für die niedersächsische Küstenfischerei schaffen	
Antrag der Fraktion der CDU - Drs. 19/6802	
<i>Beratung</i>	42
<i>Verfahren</i>	43
8. Für Artenschutz und Biodiversität: Einführung eines „Bodenbrüterbonus“ zur Intensivierung des Prädatorenmanagements	
Antrag der Fraktion der AfD - Drs. 19/7190	
<i>Beratung</i>	44
<i>Weiteres Verfahren</i>	45
9. Das Tierwohl in der Nutztierhaltung durch Entbürokratisierung des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes fördern	
Antrag der Fraktion der CDU - Drs. 19/5310	
<i>Beratung</i>	46
<i>Weiteres Verfahren</i>	46
10. Heimischen Obst- und Gemüseanbau unterstützen - Möglichkeit der kurzfristigen Beschäftigung zeitlich ausweiten	
Antrag der Fraktion der AfD - Drs. 19/6017	
<i>Beratung</i>	47
<i>Beschluss</i>	47
11. Niedersachsens Wälder durch professionelle Strukturen fit für die Zukunft machen! Forstwirtschaftliche Vereinigungen stärken, Waldpflegeverträge fördern und neue Managementansätze erproben	
Antrag der Fraktion der CDU - Drs. 19/6803	

	<i>Beratung</i>	49
	<i>Weiteres Verfahren</i>	49
12.	Jakobskreuzkraut: Der steigenden Ausbreitung entgegentreten - Futterqualitäten sichern	
	Antrag der Fraktion der AfD - Drs. 19/8272	
	<i>Beratung</i>	50
	<i>Weiteres Verfahren</i>	50
13.	Ein aktives Wolfsmanagement in Niedersachsen - für die Weidetierhaltung, den Deichschutz und die Sicherheit der Menschen im ländlichen Raum	
	Antrag der Fraktion der CDU - Drs. 19/8539	
14.	Hauswirtschaft und Alltagskompetenzen in Niedersachsen weiter stärken	
	Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/8550	
	<i>Zusammen beraten mit TOP 6</i>	53
15.	Antrag auf Unterrichtung durch die Landesregierung zur Domänenverwaltung	
	<i>Beratung</i>	54
	<i>Beschluss</i>	54
16.	Antrag auf Unterrichtung durch die Landesregierung zum EU-Schulprogramm	
	<i>Beratung</i>	55
	<i>Beschluss</i>	55

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Dr. Frank Schmädeke (CDU), Vorsitzender
2. Abg. Jörn Domeier (SPD)
3. Abg. Thore Güldner (SPD)
4. Abg. Karin Logemann (SPD)
5. Abg. Sebastian Penno (SPD)
6. Abg. Alexander Saade (SPD)
7. Abg. Christoph Willeke (SPD)
8. Abg. Uwe Dorendorf (CDU)
9. Abg. Katharina Jensen (CDU)
10. Abg. Dr. Marco Mohrmann (CDU)
11. Abg. Hartmut Moorkamp (CDU)
12. Abg. Pascal Leddin (GRÜNE)
13. Abg. Christian Schroeder (GRÜNE)
14. Abg. Alfred Dannenberg (AfD)

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Parlamentsrat Dr. Oppenborn-Reccius (Mitglied),
Ministerialrätin Dr. Schröder,
Ministerialrat Dr. Müller-Rüster,
Ministerialrat Mohr.

Von der Landtagsverwaltung:

Frau Stürzebecher.

Niederschrift:

Regierungsdirektor Heuer, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 13:30 Uhr bis 16:33 Uhr.

Außerhalb der Tagesordnung:

Reihenfolge der Tagesordnungspunkte

Der **Ausschuss** kommt einvernehmlich überein, die Beratung von Tagesordnungspunkt 6 und Tagesordnungspunkt 14 zusammenzufassen.

Tagesordnungspunkt 1:

Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2026

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/8220](#)

erste Beratung: 70. Plenarsitzung am 10.09.2025

federführend: AfHuF; mitberatend: AfRuV; AfluS; KultA; AfWuK; AfWVBuD; AfELuV; AfSAGuG; AfUEuK

Mitberatung zu Artikel 1

Beratungsgrundlage: Vorlage 2 des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes

Artikel 1 - Änderung des Niedersächsischen Finanzverteilungsgesetzes

Nr. 2: § 5 b - Leistungen für die Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich des gesundheitlichen Verbraucherschutzes

ChemD'in **Hogeback** (ML) trägt Folgendes vor: Im Frühjahr gab es den Pakt für Kommunalinvestitionen, in dessen Rahmen sich die Landesregierung bereit erklärt hat, auf freiwilliger Basis einen Beitrag von 40 Millionen Euro über vier Jahre zu zahlen. Umgesetzt werden soll dies mit einer Änderung des Finanzverteilungsgesetzes.

Vorgeschlagen wird hierzu die Einfügung eines neuen § 5 b - Leistungen für die Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich des gesundheitlichen Verbraucherschutzes - in das Niedersächsische Finanzverteilungsgesetz.

Das Veterinär- und Lebensmittelrecht wird zu 90 % von EU-Recht dominiert, weswegen per se keine Konnexität ausgelöst wird. Die Aufgabentiefe und Komplexität haben in den letzten Jahren extrem zugenommen. Die gesellschaftlichen Erwartungen an den Tierschutz sind gestiegen. Die Biosicherheitsmaßnahmen zur Verhinderung von Tierseuchen und die IT-Fachverfahren waren zu stärken. Deswegen sind bei den kommunalen Veterinärbehörden in den vergangenen fünf Jahren insgesamt mehr als 240 neue Stellen geschaffen worden. Der Verteilungsschlüssel für die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises ist seit 1999 festgeschrieben. Eine Steigerung gibt es nur aufgrund der Steigerung der Personalkosten. Eine echte Evaluierung ist aber nicht vorgeesehen.

Vor diesem Hintergrund klaffen Zuweisungen im Rahmen des übertragenen Wirkungskreises für diesen Bereich auf der einen Seite und der Bedarf auf der anderen Seite immer weiter auseinander. Die kommunalen Verbände haben gesagt, dass sie ein Defizit von 40 Millionen Euro haben, und sind dann in einen Boykott getreten.

Das ist der Hintergrund, warum jetzt über die vorgesehene gesetzliche Änderung eine Abmilderung des Defizits erfolgen soll.

Der Gesetzentwurf ist mit den kommunalen Spitzenverbänden abgestimmt.

ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) erläutert die Änderungsvorschläge des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes zu Artikel 1 Nr. 2, wie sie sich aus der Vorlage 2 des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes ergeben.

Er betont, dass der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst rechtlich keine Bedenken gegen die in Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzentwurfs der Koalitionsfraktionen vorgeschlagenen Regelungen habe.

Abg. **Karin Logemann** (SPD) hebt hervor, die Ausschussmitglieder der SPD-Fraktion begrüßten es, dass die kommunalen Veterinärbehörden mit zusätzlichen finanziellen Mitteln unterstützt werden sollten, womit etwas gelingen werde, woran bereits seit Langem gearbeitet werde. Angesichts des Aufgabenaufwuchses bei den Veterinärbehörden würden diese zusätzlichen finanziellen Mittel dringend benötigt, die im Ergebnis eine gute Investition auch in den Verbraucherschutz darstellten.

Abg. **Dr. Marco Mohrmann** (CDU) merkt an, die Diskussion über die Finanzierungslücke bei den Veterinärbehörden habe zu viel Kritik seitens der Landkreise und kreisfreien Städte und der entsprechenden Spitzenverbände an der Landesregierung geführt. Die CDU-Fraktion habe sich seinerzeit deutlich positioniert, und von daher stimmten die Ausschussmitglieder der Fraktion der CDU einer Änderung des Finanzverteilungsgesetzes, wie sie in dem Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen vorgesehen sei, zu. Die CDU-Fraktion begrüße es, dass die seinerzeit gegenüber der Landesregierung geäußerte Kritik angekommen sei und ein Einvernehmen insbesondere mit dem Niedersächsischen Landkreistag habe hergestellt werden können.

Abg. **Alfred Dannenberg** (AfD) betont, auch er begrüße ausdrücklich, dass das Land den Veterinärbehörden entgegenkomme, und stimme von daher ebenfalls der Änderung des Niedersächsischen Finanzverteilungsgesetzes zu.

Beschluss

Der mitberatende **Ausschuss** empfiehlt dem federführenden Ausschuss für Haushalt und Finanzen, dem Landtag zu empfehlen, Artikel 1 des Gesetzentwurfs in der Fassung der Vorlage 2 anzunehmen.

Zustimmung: SPD, CDU, GRÜNE, AfD

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Tagesordnungspunkt 2:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen ELER-Fördergesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/8504](#)

Direkt überwiesen am 29.09.2025

federführend: AfELuV; mitberatend: AfRuV

Beginn der Beratung

RD'in **Brinks** (ML) trägt Folgendes vor: Mit dem Niedersächsischen ELER-Fördergesetz, dem NEFG, ist 2020 eine Rechtsgrundlage geschaffen worden, um die ELER-Förderung in Niedersachsen in der aktuellen Förderperiode rechtssicher gestalten und durchführen zu können. Während der Bund die Gesetzgebungskompetenz für das Verwaltungs- und Kontrollsystem im Bereich des Fonds EGFL innehat, liegt diese für den ELER bei den Bundesländern. Bedingt durch die sehr dynamische Entwicklung der zugrunde liegenden Rechtsgrundlagen sowohl der EU als auch des Bundes ist es nun erforderlich, das NEFG anzupassen, um der veränderten Rechtslage Rechnung zu tragen.

Diese Anpassung hat eine Neufassung einzelner Paragraphen sowie die Einfügung eines neuen Paragraphen, des § 13, zum Gegenstand.

Eine wichtige Neuerung besteht darin, dass einzelne Paragraphen des GAP-Finanzinteressen-Schutz-Gesetzes, eines Bundesgesetzes, entsprechende Anwendung finden. Diese Regelungen dienen der Durchführung unionsrechtlicher Vorgaben zum Schutz der finanziellen Interessen der Union. Damit wurde eine nationale Regelung zur Verhinderung von Betrug und Missbrauch, zur Sicherstellung der korrekten Identifizierung von Antragstellern durch steuerliche Identifikationsmerkmale und für die Verankerung des Verbots der Schaffung von Umgehungsklauseln in nationales Recht geschaffen.

Das GAP-Finanzinteressen-Schutz-Gesetz ist aufgrund der Verteilung der Gesetzgebungskompetenzen lediglich für den EGFL anwendbar, nicht aber für den ELER. Daher ist es nun geboten, auf landesrechtlicher Basis eine entsprechende Regelung auch für den ELER-Fonds zu schaffen.

Die Neufassung des § 6 ist im Sinne der Gleichbehandlung der Fonds geboten. Eine bestehende Verwaltungspraxis soll rechtssicher abgebildet werden.

Des Weiteren soll eine Regelung aufgenommen werden, welche die Anwendung des Vergaberechts im Unterschwellenbereich modifiziert, sodass die öffentlichen Auftraggeber gemäß § 99 Nr. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen aus dem Anwendungsbereich des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes ausgenommen werden. Eine solche Regelung ist bei der letzten Novelle des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes nicht aufgenommen worden. Deswegen soll jetzt eine entsprechende Regelung im NEFG geschaffen werden.

Dadurch wird der Verwaltungsaufwand für die betroffenen Bewilligungsstellen erheblich reduziert und den betroffenen Antragstellenden, zumeist kleinen Vereinen, die Arbeit erleichtert.

Hinsichtlich der Antragstellenden reden wir über wirklich kleine Vereine in der örtlichen Gemeinschaft, wie Schützengruppen, Sportvereine, Kulturvereine, kleine Theater, Bibliotheken und dergleichen. Wir sind gefragt worden, ob größere Gesellschaften mit beschränkter Haftung involviert sind. Es geht um kleine Vereine und Verbände auf örtlicher Ebene, für die eine Verfahrenserleichterung vorgesehen ist.

Im Anschluss an diese Sitzung kann ich den Mitgliedern des Ausschusses eine Synopse zukommen lassen, in der die Änderungen gegenüber der aktuellen Fassung des Gesetzes kenntlich gemacht sind.¹

In der Verbandsbeteiligung gab es keine Anmerkungen, die uns zu Anpassungen des Änderungsgesetzes hätten bewegen müssen.

Abg. **Karin Logemann** (SPD) merkt an, gerade für kleinere Vereine auf örtlicher Ebene seien im Zusammenhang mit der Anwendung des Vergaberechts große Probleme entstanden. Die in dem Gesetzentwurf vorgesehene Regelung sei überaus sinnvoll, um gerade für diese Vereine Erleichterungen zu schaffen.

Die Landesregierung und die sie tragenden Fraktionen hätten sich auf die Fahnen geschrieben, Bürokratie und Verwaltungsaufwand abzubauen, und dies geschehe mit der vorgesehenen Gesetzesänderung ganz deutlich.

Weiteres Verfahren

Der **Ausschuss** kommt überein, die Beratungen auf der Grundlage einer vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst zu erstellenden Vorlage mit Empfehlungen und Formulierungsvorschlägen des GBD fortzusetzen.

¹ Die Synopse ist als Vorlage 1 verteilt worden.

Tagesordnungspunkt 3:

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung und zur Verbesserung der bäuerlichen Agrarstruktur in Niedersachsen und zur Änderung des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/8144](#)

Erste Beratung: 70. Sitzung am 10.09.2025

federführend: AfELuV; mitberatend: AfRuV; mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 GO LT: AfHuF

Der Ausschuss hatte die Landesregierung in seiner 61. Sitzung am 24. September 2025 um eine mündliche Unterrichtung gebeten.

Unterrichtung durch die Landesregierung

MR'in **Rosenhagen** (ML): Bei dieser Gesetzesinitiative geht es um die Sicherung und Stärkung bäuerlicher Betriebe sowie um die Verbesserung der Agrarstruktur.

Grund und Boden soll in der Hand selbständig wirtschaftender Familienbetriebe sein. Er soll vorwiegend bei den Land- und Forstwirten sein, die ihn selbst bewirtschaften.

Mit dem Gesetzentwurf wird Spekulationen an ländlichem Grund und Boden sowie Flächenkäufen und Anteilserwerben durch Investoren entgegengewirkt.

Grund und Boden ist in der Landwirtschaft der maßgebliche Produktionsfaktor, der nicht unbeschränkt zur Verfügung steht. Er ist Grundlage für ein ausreichendes Einkommen der bäuerlichen Betriebe, er ist Grundlage für Nahrungsmittel- und Futtermittelproduktion sowie für die Ernährungssicherheit.

Es ist zu beobachten, dass der landwirtschaftliche Kauf- und Pachtmarkt einem verstärkten Nachfragedruck und einer Preisentwicklung ausgesetzt ist. Die jüngste Agrarstrukturerhebung zeigt einen weiteren deutlichen Anstieg der Kauf- und Pachtpreise in Niedersachsen. Niedersachsen liegt bei den Pachtpreisen im Bundeschnitt auf Platz 2 und bei den Kaufpreisen auf Platz 3.

Mit dem Gesetzentwurf werden die bisherigen Bundesgesetze abgelöst und in einem Landesgesetzentwurf zusammengefasst. Mit der Föderalismusreform ist die Gesetzgebungskompetenz auf die Bundesländer übergegangen.

Mit dem Gesetzentwurf sollen in einem Landesgesetz zusammengeführt werden:

- das Genehmigungsverfahren für Flächenkäufe, das bisher im Grundstücksverkehrsgesetz geregelt war,
- das Beanstandungsverfahren für neu abgeschlossene Landpachtverträge nach dem Landpachtverkehrsgesetz,
- das Vorkaufsrecht nach dem Reichssiedlungsgesetz und

- die Regelungen aus dem Niedersächsischen Gesetz über Grundstücksgeschäfte im Bereich der Landwirtschaft.

Der Gesetzentwurf verstärkt unter Beibehaltung der bisherigen Gesetzssystematik die behördlichen Kontrollmöglichkeiten. Dabei werden notwendige Verstärkungen und Konkretisierungen vorgenommen. Mit dem Gesetzentwurf wird klarer herausgearbeitet, welche Käufe und Pachtungen unter welchen Voraussetzungen im Einklang mit der Agrarstruktur stehen und zu genehmigen sind und welche dem Ziel der Agrarstrukturverbesserung widersprechen und zu versagen sind. Damit sollen die Handlungsmöglichkeiten und Instrumente der Grundstückverkehrsausschüsse klarer im Gesetz gefasst werden, auch um den Grundstückverkehrsausschüssen Unterstützung für ihr Handeln zu geben.

Nun möchte ich auf die wesentlichen Eckpunkte des Gesetzentwurfs eingehen.

Die Versagungsmöglichkeit der Genehmigungsbehörden wegen Preissmissbrauchs bei Zukauf und Zupacht wird konkretisiert. Zukauf und Zupacht können nach dem Gesetzentwurf versagt werden, wenn der Kaufpreis um 50 % über dem Verkehrswert der Fläche liegt oder wenn der Pachtzins um 50 % über dem durchschnittlichen Pachtzins liegt. Erschwingliche Bodenpreise für Betriebe und auch für Junglandwirte und Existenzgründer sollen gesichert werden. Landwirtschaftlicher Grund und Boden soll nicht zu Preisen gehandelt werden, die die Leistungsfähigkeit bäuerlicher Betriebe übersteigen.

Die Regelung ist dabei so ausgestaltet, dass Entwicklungsbedarfe von Betrieben berücksichtigt werden können. Den Genehmigungsbehörden wird Spielraum eingeräumt, im Einzelfall bei Vorliegen besonderer Umstände nach oben oder unten abweichen zu können.

Ferner wird die Versagungsmöglichkeit wegen agrarstrukturell nachteiliger Flächenanhäufung bei Kauf und Pacht zur Aufrechterhaltung einer breiten Eigentumsstreuung konkretisiert. Zukauf und Zupacht sollen durch die Genehmigungsbehörden auf Auswirkungen von Flächenakkumulation auf die Agrarstruktur überprüft werden können.

Nach den im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen können Flächenveräußerungen und Landpachtverträge versagt werden, wenn der Betrieb, der erwirbt oder pachtet, um einen bestimmten Faktor über der durchschnittlichen Fläche niedersächsischer Betriebe liegt und nicht besondere agrarstrukturelle Umstände eine andere Beurteilung rechtfertigen. Der Gesetzentwurf sieht beim Kauf durch Einzelbetriebe als Faktor ein Achtfaches über der Durchschnittsgröße landwirtschaftlicher Betriebe vor, beim Kauf durch Personengesellschaften ein Zehnfaches und bei der Pacht ein Vierfaches.

Die Regelung ist so ausgestaltet, dass Entwicklungsbedarfe von Betrieben berücksichtigt werden können. Die Betriebe in Niedersachsen dürfen weiterhin wachsen. Aber die Entwicklung soll auch nicht vollständig dem Spiel der freien Kräfte und dem Belieben des Einzelnen überlassen werden - eine Flächenanhäufung bei einem Großbetrieb kann sich nachteilig auf die Agrarstruktur der Umgebung und die Entwicklung anderer Betriebe auswirken. Wachstumschancen und leichter Flächenzugang für viele andere Betriebe werden entstehen.

Die Regelung ist dynamisch ausgestaltet. Es wird ein Faktor über die sich weiterentwickelnde Durchschnittsbetriebsgröße festgelegt. Es werden keine absoluten Hektargrößen festgelegt bzw. zementiert. Die Behörden haben Spielraum, im Einzelfall von dem Faktor nach oben oder unten abweichen zu können. Auch Betriebe, die bereits über dem Faktor liegen, können bei

zwingenden betrieblichen Gründen hinzuerwerben oder -pachten. Der Gesetzentwurf enthält keine Abstockungsvorgaben.

Außerdem werden mit dem Gesetzentwurf regionale Bezüge stärker berücksichtigt. Mit dem Gesetzentwurf soll eine Versagungsmöglichkeit von Zukauf und Zupacht bei fehlendem Zusammenhang zwischen der Fläche und dem kaufenden oder pachtenden Betrieb gesetzlich niedergelegt werden. Das soll etwa bei weiter Entfernung zwischen der Fläche und dem Betrieb greifen, also wenn zu vermuten ist, dass die Fläche aufgrund der Entfernung von dem Betrieb nicht sachgerecht zu bewirtschaften ist, wenn etwa nur als Kapitalanlage gekauft werden soll und nicht die Absicht besteht, die Fläche selbst zu bewirtschaften.

Das Vorkaufsrecht der NLG, das bisher im Reichssiedlungsgesetz geregelt ist, wird mit dem Gesetzentwurf fortgeführt. Die NLG übt weiterhin das Vorkaufsrecht zur Verwertung an Landwirte aus, wenn Nichtlandwirte oder Investoren als Käufer auftreten. Das Vorkaufsrecht dient der Eigenlandaufstockung und der wirtschaftlichen Stärkung von bäuerlichen Betrieben.

Die doppelte Grunderwerbsteuer bei der Vorkaufsrechtsausübung soll nach dem Gesetzentwurf entfallen. Der Entwurf enthält eine Regelung, wonach die NLG das Vorkaufsrecht künftig direkt zugunsten von Landwirten ausüben kann. Dadurch fällt nur einmal Grunderwerbsteuer an.

Das Beanstandungsverfahren für Landpachtverträge, das bisher in einem Bundesgesetz, im Landpachtverkehrsgesetz, geregelt ist, wird in den Gesetzentwurf integriert und dabei verstärkt. Vor allem werden, wie dargestellt, die Beanstandungsgründe konkretisiert. Landwirte sollen Schutz und Unterstützung beim Flächenzugang über Pacht bekommen. Flächenaufstockung über Pacht vorzunehmen, hat für landwirtschaftliche Betriebe und ihre Entwicklung eine hohe Bedeutung. Viele Besitzveränderungen laufen über Pacht. Um hier die bäuerlichen Betriebe auf dem Bodenmarkt zu unterstützen, sollen die Behörden weiterhin Landpachtverträge auf agrarstrukturelle Belange überprüfen können; auch um Umgehungsmöglichkeiten im Hinblick auf die Genehmigungspflicht für Kaufverträge nicht aufkommen zu lassen.

Schließlich wird mit dem Gesetzentwurf eine Zustimmungspflicht der Behörde für Share Deals an Gesellschaften mit ländlichem Grundbesitz eingeführt. Zur Verwirklichung der Gesetzesziele der Agrarstrukturverbesserung und der Förderung bäuerlicher Betriebe gehört es, Veränderungen von Anteilen an Gesellschaften mit ländlichem Grundbesitz auf agrarstrukturelle Belange überprüfen zu können. Bei nachteiligen Auswirkungen auf die Agrarstruktur soll eingewirkt werden können.

Die Zustimmungsbedürftigkeit von Anteilsveränderungen wird an Voraussetzungen mit agrarstrukturellem Bezug geknüpft. Anteilsveränderungen müssen zu einem bestimmenden Einfluss auf die Gesellschaft führen, der Vermögenswert der Gesellschaft hat aus einem gesetzlich bestimmten Anteil aus land- oder forstwirtschaftlicher Fläche zu bestehen, und der Share Deal muss zu einem erheblichen Nachteil für die Agrarstruktur führen.

Bisher gab es nur eine Genehmigungspflicht bei direkten Flächenkäufen, nicht jedoch, wenn jemand Anteile an einer Gesellschaft erwirbt, die wiederum Flächen besitzt. Mit dem Gesetzentwurf und dem darin vorgesehenen neuen Zustimmungsverfahren soll Gleichbehandlung mit direktem Flächenkauf hergestellt werden, und es sollen Umgehungsmöglichkeiten für Investoren geschlossen werden.

Was den bürokratischen Aufwand betrifft, sind der Vollzug des Genehmigungsverfahrens für Flächenkäufe und das Beanstandungsverfahren für Pachtverträge schon bisher Aufgaben der Grundstückverkehrsausschüsse bei den Landkreisen und kreisfreien Städten. Insofern geht es lediglich um einen eventuellen Mehraufwand. Der Aufwand ist nach den geltenden Erlassen berechnet worden und liegt weit entfernt von der Erheblichkeitsschwelle, ab der üblicherweise ein Konnexitätsausgleich angenommen wird. Außerdem bekommen die Grundstückverkehrsausschüsse gesetzliche Instrumente, die zum Nutzen der landwirtschaftlichen Betriebe wirken sollen.

Aussprache

Abg. **Dr. Marco Mohrmann** (CDU): Wer ermittelt die Preise, die Sie angesprochen haben, und in welchem Radius um die zu verkaufenden Flächen gelten sie?

Was bedeutet „nachteilige Anhäufung“? Wer entscheidet oder ermittelt das, und wie ermittelt man das?

MR'in **Rosenhagen** (ML): Die Grundstücksverkehrsausschüsse überprüfen, wenn Kaufverträge zur Genehmigung vorgelegt werden, ob Preismissbrauch vorliegt. Dies ist nach dem Gesetzentwurf der Fall, wenn der Verkehrswert von Grundstücken um 50 % oder der übliche Pachtzins um 50 % überschritten wird. Der Verkehrswert gilt schon nach dem geltenden Grundstücksverkehrsgesetz als Bezugsgröße und soll auch weiterhin als solche gelten. Der Verkehrswert wäre jeweils für den konkreten Fall zu ermitteln. Üblicherweise wird man für die Ermittlung des Verkehrswerts die Bodenrichtwerte heranziehen können, die die Katasterverwaltung regional- und ortsbezogen herausgibt.

Was das Merkmal „ortsübliche Pacht“ betrifft, verhält sich dies wie auch sonst in Verwaltungsverfahren üblich: Die Behörden haben verschiedene Möglichkeiten bzw. können frei wählen, wie sie den Sachverhalt ermitteln. Sie können auf vorliegende Grundlagen für die durchschnittliche oder übliche Pacht zurückgreifen. Das können Richtwerte der Kammer seien. Das kann eine eigene Sammlung sein, das können aber auch, wenn man dies in Anspruch nehmen möchte, Sachverständigenaussagen sein. Die Mitglieder eines Grundstücksverkehrsausschusses gehören diesem aufgrund ihrer Sachkunde und Erfahrung an. Auch deren Kenntnisse können herangezogen werden.

Was die Frage nach der „nachteiligen Anhäufung“ angeht, so soll ein Grundstücksverkehrsausschuss, wenn ihm Pachtverträge oder Kaufverträge vorgelegt werden und entsprechende Anzeichen bestehen, überprüfen, ob der Versagungsgrund „agrarstrukturell nachteilige Flächenanhäufung“ vorliegt. Anhaltspunkte werden im Gesetzentwurf genannt, indem jeweils ein Faktor über der durchschnittlichen landwirtschaftlichen Fläche angegeben wird, die sich aus der Agrarstrukturerhebung, aus der Statistik, ergibt. Die Genehmigungsbehörden können im Einzelfall prüfen, ob es besondere agrarstrukturelle Umstände gibt, um nach oben oder unten abzuweichen.

Abg. **Dr. Marco Mohrmann** (CDU): Sie haben auf die Definition im Gesetzentwurf verwiesen. Übersetzt bedeutet dies, dass im Pachtbereich beim Überschreiten des Vierfachen der durchschnittlichen Größe eines niedersächsischen landwirtschaftlichen Betriebes eine nachteilige Anhäufung vorliegt?

MR'in **Rosenhagen** (ML): Hier geht es um zwei Komponenten. Zum einen wird der Faktor über der durchschnittlichen landwirtschaftlichen Fläche vorgegeben. Zum anderen ist die Regelung so gestaltet, dass die Grundstücksverkehrsausschüsse Spielraum haben, um im Einzelfall angemessene Entscheidungen treffen zu können. Sie können prüfen, ob besondere Umstände vorliegen, um von dem Faktor abzuweichen und auch größeren Betrieben eine Genehmigung zu erteilen oder von einer Beanstandung abzusehen, weil zwingende Gründe bestehen, wie etwa günstige Lage oder drohender Flächenverlust.

Abg. **Dr. Marco Mohrmann** (CDU): Das Verfahren der Feststellung der Genehmigungsfähigkeit bei Überschreiten des Vierfachen über der Durchschnittsgröße wird auf jeden Fall eingeleitet, und dann entscheidet der Grundstücksverkehrsausschuss, ob eine nachteilige Anhäufung vorliegt oder nicht?

MR'in **Rosenhagen** (ML): Die Grundstücksverkehrsausschüsse müssen nicht immer zwangsläufig jeden Versagungs- oder Beanstandungsgrund wie etwa die nachteilige Anhäufung durchprüfen. Der Kaufvertrag oder Pachtvertrag wird vorgelegt, und der Grundstücksverkehrsausschuss bzw. die Verwaltung prüft dann, ob Versagungs- oder Beanstandungsgründe bestehen. Geprüft wird, wenn es entsprechende Anzeichen gibt. Die Grundstücksverkehrsausschüsse müssen nicht standardmäßig jeden Versagungs- oder Beanstandungsgrund durchprüfen, wenn es überhaupt keine Anzeichen dafür gibt, dass ein solcher vorliegen könnte. Die Grundstücksverkehrsausschüsse haben Spielraum, welche Prüfpunkte sie für relevant halten, bei welchen sie genauer einsteigen wollen und bei welchen sie, weil die Dinge schnell klar sind, dies nicht tun wollen. Wenn sie entsprechende Anzeichen haben, dass der betreffende Betrieb den vorgegebenen Faktor bezüglich der Größe überschreitet, müssen sie genauer hinschauen.

Abg. **Christoph Willeke** (SPD): Aus meiner Sicht enthält der vorgelegte Gesetzentwurf viele gute Ansätze, um den Bodenmarkt langfristig so zu gestalten, dass landwirtschaftliche Fläche in landwirtschaftlicher Hand bleibt. Das ist, wie ich finde, ein wichtiger Grundsatz der Agrarpolitik allgemein.

Wird das Verfahren der Versagung bzw. Beanstandung durch den Grundstücksverkehrsausschuss eingeleitet, oder wird zwingend jeder Pacht- oder Kaufvertrag überprüft? Um das konkret zu machen: Leitet der Grundstücksverkehrsausschuss dann, wenn ein Landwirt ein Stück Land kaufen möchte, das Verfahren nach Überprüfung der Größe ein, oder wird grundsätzlich jeder Vertrag überprüft?

MR'in **Rosenhagen** (ML): Prinzipiell besteht nach dem Grundstücksverkehrsgesetz schon jetzt eine Genehmigungspflicht. Dies soll so fortgeführt werden. Käufer oder Verkäufer - in der Praxis macht dies meistens der Notar - legen den Kaufvertrag zur Genehmigung bei dem zuständigen Grundstücksverkehrsausschuss vor. Der Grundstücksverkehrsausschuss und die Verwaltung steigen dann in die Prüfung ein, ob die Genehmigungsvoraussetzungen oder aber Versagungsgründe vorliegen. Dabei haben sie Spielräume - es geht darum, welche Versagungsgründe sie nach dem Vertrag bzw. dem zugrunde liegenden Sachverhalt sehen -, welche Versagungsgründe sie näher prüfen.

Abg. **Christoph Willeke** (SPD): Konkret heißt das, dass nicht jeder Vertrag mit Blick auf den Faktor „Größe“ überprüft werden muss?

MR'in **Rosenhagen** (ML): Wie ich schon sagte, haben die Behörde bzw. der Grundstücksverkehrsausschuss Spielraum, wie tief sie in die Prüfung welchen Versagungsgrundes einsteigen. Sie werden nach dem Sachverhalt, der dem ihnen vorliegenden Vertrag zugrunde liegt, erkennen, welche Versagungsgründe in dem betreffenden Fall relevant sind.

Abg. **Christoph Willeke** (SPD): Ich frage vor dem Hintergrund des bürokratischen Aufwandes nach. Sollte jeder Vertrag überprüft werden, wäre dies mit einem nicht unerheblichen bürokratischen Aufwand verbunden. Wenn der jeweilige Grundstücksverkehrsausschuss entscheidet, bei welchem Vertrag er tiefer einsteigen möchte, verhielte sich dies anders, weil er dann ja nur die Fälle untersuchen würde, in denen ein Achtfaches, ein Zehnfaches oder ein Vierfaches über der Durchschnittsgröße erreicht wäre. Diese Fälle sind meines Erachtens den Grundstücksverkehrsausschüssen bekannt, da es, ehrlich gesagt, in den jeweiligen Kreisen um Einzelpersonen geht.

Von daher ist die Frage, ob die Grundstücksverkehrsausschüsse darüber entscheiden, das Verfahren einzuleiten, oder ob das Verfahren jedes Mal zwingend eingeleitet werden muss.

MR'in **Rosenhagen** (ML): Eingeleitet wird das Verfahren von den Käufern und Verkäufern bzw. von den jeweiligen Notaren, indem ein Antrag auf Genehmigung gestellt und der abgeschlossene Kaufvertrag vorgelegt wird. Es ist dann Sache des Grundstücksverkehrsausschusses und der Verwaltung, wie tief in die Prüfung der einzelnen Versagungsgründe eingestiegen werden soll. Das ist letztlich die Entscheidung des Grundstücksverkehrsausschusses und der Verwaltung.

Abg. **Dr. Marco Mohrmann** (CDU): Ich habe in dem Gesetzentwurf gelesen, dass das Beanstandungsverfahren bei Pachtverträgen ab der vierfachen durchschnittlichen Größe eintritt. Wie läuft das konkret? Tritt der Grundstücksverkehrsausschuss zusammen, und eines seiner Mitglieder sagt: „Von der letzten Doppelkopfrunde weiß ich, Bauer XY hat wohl etwa 300 ha.“? Woher weiß der Grundstücksverkehrsausschuss um die jeweils in Rede stehende Größe? Es muss doch ein normiertes Verfahren geben. Nach dem, was Sie bislang ausgeführt haben, habe ich den Eindruck, dass es eher um „gefühlte“ geht. Das kann doch so aber nicht gemeint sein.

MR'in **Rosenhagen** (ML): Die Genehmigungspflicht und die Vorlagepflicht werden immer beim Abschluss eines Kaufvertrages oder eines Pachtvertrages ausgelöst. Das ist aber schon nach der bisherigen Rechtslage der Fall. Diese Systematik wird fortgeführt. Die Behörde prüft, ob der Vertrag zu genehmigen ist oder aber ob vielleicht Versagungsgründe - bzw. im Fall eines Pachtvertrages Beanstandungsgründe - vorliegen.

Es gibt verschiedene Versagungsgründe, wie Preissmissbrauch, agrarstrukturell nachteilige Flächenanhäufung oder fehlender regionaler Bezug oder auch unwirtschaftliche Verkleinerung. Die Behörde beurteilt den Vertrag, der ihr vorgelegt wird, sowie den zugrunde liegenden Sachverhalt und schaut, ob und, wenn ja, welche Versagungsgründe vorliegen könnten. Sie muss nicht sklavisch jeden Versagungsgrund auf das Genaueste durchprüfen, wenn überhaupt keine Anzeichen dafür bestehen, dass Versagungsgründe vorliegen könnten.

Nehmen wir einmal an, es bestehen Anzeichen für den Versagungsgrund der agrarstrukturell nachteiligen Flächenanhäufung. Wie kann man dann den Sachverhalt ermitteln? Die Behörde wählt den Weg selber, auf dem sie den Sachverhalt ermittelt. Das entspricht einem allgemeinen Verwaltungsgrundsatz. Sie kann sich die Informationen über die Betriebsgröße von dem Erwerber bzw. Pächter vorlegen lassen. Zudem wird die Landwirtschaftskammer als Berufsvertretung

hinzugezogen und gibt eine Stellungnahme ab. Eine solche Stellungnahme beinhaltet auch jetzt schon regelmäßig Aussagen über den Landwirt, der als Käufer auftritt. Auch dies ist eine Möglichkeit, den Sachverhalt zu ermitteln.

Abg. **Pascal Leddin** (GRÜNE): Aus Verbänden höre ich die Sorge, dass infolge des vorgesehenen Gesetzes der bürokratische Aufwand für die praktizierenden Landwirtinnen und Landwirte steigt. Können Sie darauf eingehen, ob die praktizierenden Landwirtinnen und Landwirte am Ende durch dieses Gesetz mehr oder aber weniger bürokratischen Aufwand zu bewältigen haben werden?

MR'in **Rosenhagen** (ML): Die Pflicht, abgeschlossene Kaufverträge zur Genehmigung vorzulegen und neu abgeschlossene Pachtverträge bei der Behörde anzuzeigen, besteht heute schon. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden den Landwirten keine neuen Pflichten auferlegt. Der Aufwand, der den Behörden entstehen wird, ist nach den geltenden Erlassen berechnet worden. Er ist weit von der Erheblichkeitsschwelle entfernt, von der an ein Finanzausgleich geleistet werden müsste.

Abg. **Pascal Leddin** (GRÜNE): Wie verhält sich das bei den Pachten? Ich habe das so vernommen, dass nicht ganz klar ist, wer den Abschluss eines Pachtvertrages melden muss.

MR'in **Rosenhagen** (ML): Im Gesetzentwurf ist geregelt, dass anzeigepflichtig für Pachtverträge nur noch der Verpächter ist. Das war bislang anders geregelt. Bisher konnte auch der Pächter, also der Landwirt, der die Flächen pachtet, den Pachtvertrag anzeigen. Die Pächter werden durch die im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen entlastet.

Abg. **Alfred Dannenberg** (AfD): Der vorliegende Gesetzentwurf hat zum Ziel, die Familienbetriebe vor Ort zu stärken. Wie ist vor diesem Hintergrund das Vorkaufsrecht für Naturschutzverbände und den Naturschutz einzuordnen?

MR'in **Rosenhagen** (ML): Nach dem Gesetzentwurf kann die NLG, wie bisher, das Vorkaufsrecht für Landwirte, und zwar nur für Landwirte, ausüben. Die Flächen, die die NLG über das Vorkaufsrecht erwirbt, kann sie nur an Landwirte verwerten. Weitere Verwertungsmöglichkeiten für die Vorkaufsrechtsflächen sind in dem Gesetzentwurf nicht vorgesehen. Für Naturschutzzwecke sind in den Naturschutzgesetzen eigene Vorkaufsrechte geregelt.

Abg. **Uwe Dorendorf** (CDU): Was geschieht, wenn der Käufer mit der Entscheidung des Grundstücksverkehrsausschusses und der Verwaltung nicht einverstanden ist, vor das Amtsgericht geht und dort gewinnt? Welche Möglichkeiten bestehen dann?

MR'in **Rosenhagen** (ML): Wenn ein Käufer mit der Entscheidung des Grundstücksverkehrsausschusses nicht einverstanden ist und das Amtsgericht anruft und dort gewinnt, dann kann die Behörde diese Entscheidung akzeptieren - in diesem Fall wäre der ursprüngliche Kaufvertrag genehmigt -, oder sie kann in die nächste Instanz, zum Oberlandesgericht, gehen.

Abg. **Uwe Dorendorf** (CDU): Die Entscheidung liegt dann beim Oberlandesgericht, nicht beim Ministerium oder bei der Kreisverwaltung, zu der der Grundstücksverkehrsausschuss gehört?

MR'in **Rosenhagen** (ML): Die Letztentscheidung liegt immer beim Gericht. Wenn die Behörde in der ersten Instanz verliert, kann nicht die örtliche Behörde selber Beschwerde einlegen - dies ist aber nicht in dem vorliegenden Gesetzentwurf geregelt, sondern ergibt sich aus dem Gesetz

über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen -, vielmehr müsste das Landwirtschaftsministerium dann die Entscheidung treffen, ob Beschwerde beim OLG eingelegt werden soll. Das ist aber nichts Neues, sondern ist bislang schon in dem Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen so geregelt.

Abg. **Christoph Willeke** (SPD): Sie haben wiederholt von „Behörde“ gesprochen. Ist das mit „Grundstücksverkehrsausschuss“ gleichzusetzen?

Wie verhält es sich mit Flächenbesitz in anderen Bundesländern? Wie wird entschieden, wenn ein landwirtschaftlicher Betrieb in anderen Bundesländern Flächen besitzt oder gepachtet hat?

MR'in **Rosenhagen** (ML): Mit „Behörde“ meine ich den Grundstücksverkehrsausschuss. Der Grundstücksverkehrsausschuss ist eine eigene Behörde. Er besteht aus dem Ausschuss an sich und der Verwaltung, die die laufenden Geschäfte wahrnimmt.

Es wird immer der gesamte Betrieb betrachtet. Es ergibt aus betriebswirtschaftlicher Sicht, aber auch aus agrarstruktureller Sicht Sinn, die Betriebe jeweils als Einheit zu sehen.

Abg. **Dr. Marco Mohrmann** (CDU): Bezugsgröße hinsichtlich der agrarstrukturell nachteiligen Anhäufung ist sowohl bei Pacht als auch bei Kauf die landwirtschaftliche Nutzfläche. Ich gehe davon aus, dass Wald mit dazu zählt?

Haben Sie Kenntnis davon, in welcher Größenordnung Flächenkäufe in Niedersachsen pro Jahr per Share Deal stattfinden? Gibt es Hinweise darauf, wie viel Fläche von sogenannten Investoren als Kapitalanlage pro Jahr in Niedersachsen gekauft wird?

MR'in **Rosenhagen** (ML): Das Merkmal „Flächenanhäufung“ bezieht sich auf landwirtschaftliche Flächen. Es bezieht sich nicht auf forstwirtschaftliche Flächen, weil man dort aus der Statistik keine Konzentrationsprobleme erkennen konnte.

Es gibt keine Statistik zu der Frage, wie viel Fläche bei Share Deals dahintersteht bzw. gewechselt hat.

Was die Frage nach den Investoren angeht, wird in der Kaufpreisstatistik der Katasterverwaltung auch erfasst, inwieweit Nichtlandwirte und inwieweit Landwirte Käufer waren.

Abg. **Dr. Marco Mohrmann** (CDU): Können Sie Angaben zur Größenordnung machen?

MR'in **Rosenhagen** (ML): Das kann ich Ihnen jetzt nicht aus dem Kopf sagen.

Abg. **Hartmut Moorkamp** (CDU): Was die Versagungsgründe angeht, haben Sie als Kriterium auch die Entfernung des Betriebes zur Fläche genannt. So, wie ich das verstanden habe, müssen Betrieb und Fläche in einem Zusammenhang stehen. Können Sie konkret beziffern, wie groß die Abstände zwischen Betrieb und Fläche sein dürfen? Welche Auffassung vertritt die Landesregierung dazu?

Sie haben ausgeführt, dass der Zukauf nach dem Gesetzentwurf versagt werden kann, wenn der Kaufpreis um 50 % über dem Verkehrswert liegt. Die Bodenrichtwerte sind sehr volatil. In Westniedersachsen liegen sie höher als in Ostniedersachsen. Sie haben, wenn ich dies richtig verstanden habe, auch ausgeführt, dass der Zukauf versagt werden kann, wenn der Kaufpreis 50 % über dem Durchschnittspreis in Niedersachsen liegt.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen mehr Einflussmöglichkeiten bei Grundstücksverkäufen und Share Deals eröffnet werden. Sie haben bereits darauf hingewiesen, dass Sie nicht beziffern können, in welchem Umfang Flächenkäufe per Share Deal stattfinden. Die Grundstücksverkehrsausschüsse sind in die Prozesse der Grundstücksverkäufe involviert und haben schon heute die Möglichkeit, Einfluss zu nehmen. Wenn ich dies richtig verstanden habe, liegt es, wenn der Behörde Kaufverträge vorgelegt werden, im Ermessen des jeweiligen Grundstücksverkehrsausschusses, einzuschreiten oder nicht, wobei es aber keine fundierte Grundlage gibt, auf der ein Grundstücksverkehrsausschuss annehmen kann, dass bestimmte Flächengrößen überschritten werden.

MR'in **Rosenhagen** (ML): Im Gesetzentwurf ist der fehlende Zusammenhang zwischen der Fläche, die erworben oder gepachtet wird, und dem Betrieb, der erwirbt oder pachtet, als ein Versagungs- bzw. Beanstandungsgrund vorgesehen. Zu dieser Frage gibt es bereits Rechtsprechung. An dieser haben wir uns bei dieser Regelung orientiert, damit sie rechtskonform und verfassungsgemäß ausgestaltet ist.

Es gibt Rechtsprechung des EuGH zu der Situation in anderen Staaten, in denen Kilometerradien oder Wohnsitzerfordernisse gesetzlich festgelegt worden sind. Solche Regelungen sind vom EuGH regelmäßig verworfen worden, weil er von einem nicht diskriminierungsfreien Zugang zu Kapital, zu Grund und Boden ausgegangen ist, da die Angehörigen des jeweiligen Mitgliedstaates bevorzugt und damit die Angehörigen anderer EU-Mitgliedstaaten diskriminiert würden. Daran haben wir uns orientiert. Wir haben als rechtskonformen Weg vorgesehen, dass darauf abzustellen ist, ob ein Zusammenhang zwischen der Fläche und dem Betrieb besteht, und dies daran festgemacht, ob die Fläche mit Blick auf die Entfernung noch sachgerecht zu bewirtschaften wäre. Konkreter kann man hier vor dem Hintergrund der Rechtsprechung nicht werden.

Bei der Frage, ob im Falle eines Flächenkaufs der Versagungsgrund „Preissmissbrauch“ erfüllt ist, ist an den Verkehrswert anzuknüpfen. Die Grundstücksverkehrsausschüsse können für die Ermittlung des Verkehrswerts die Bodenrichtwerte heranziehen. Üblicherweise sind landwirtschaftliche Flächen vergleichbar. Für den Fall, dass eine landwirtschaftliche Fläche Besonderheiten aufweist, müssen Zu- oder Abschläge vom Bodenrichtwert vorgenommen werden.

Was die Frage angeht, ob im Fall von Pachtverträgen Preissmissbrauch vorliegt, ist im Gesetzentwurf als Kriterium „50 % über dem durchschnittlichen Pachtzins“ vorgesehen.

Es gibt zwar keine Statistik zu den Flächen, die hinter Share Deals stehen. Aber der Agrarstatistik ist zu entnehmen, dass Landwirtschaft zunehmend in Form von Gesellschaften betrieben wird.

Was die Frage der Handlungsweise und des Ermessens der Grundstücksverkehrsausschüsse betrifft, so haben die Grundstücksverkehrsausschüsse Spielraum in den Genehmigungsverfahren, welche Genehmigungsvoraussetzungen und Versagungsgründe sie je nach Sachverhalt tiefer prüfen. Auch bezüglich der Ausgestaltung des Versagungsgrundes der Flächenanhäufung verfügen sie über Spielraum, der es ihnen ermöglicht, im Einzelfall von dem Faktor, der im Gesetz vorgegeben wird, abzuweichen, um den Gegebenheiten des Einzelfalls bzw. des einzelnen Betriebes gerecht zu werden.

Abg. **Hartmut Moorkamp** (CDU): Die Bodenrichtwerte unterscheiden sich in den einzelnen Kommunen zum Teil deutlich. Handelt es sich bei den Bodenrichtwerten um die Grundlage, auf der

entschieden wird, oder zählt der durchschnittliche Verkaufspreis in Niedersachsen? Das ist mir nach wie vor nicht klar geworden.

MR'in **Rosenhagen** (ML): Anknüpfungspunkt ist nach der bisherigen Rechtslage der Verkehrswert des Grundstücks, und dies wird auch so fortgeführt. Ich habe lediglich einen Weg aufgezeigt, auf dem die Behörde den Verkehrswert ermitteln kann. Das wird sie in der Praxis häufig anhand des Bodenrichtwerts tun können.

Abg. **Hartmut Moorkamp** (CDU): Was den Ermessensspielraum der Grundstücksverkehrsausschüsse angeht, scheinen mir die Dinge nicht schlüssig zu sein. Sie haben einen Ermessensspielraum in der Frage, ob sie einschreiten oder nicht. Bei Pachtverträgen kann ich das noch nachvollziehen, da es um den durchschnittlichen Pachtzins geht. Auf welcher Grundlage soll aber ein Grundstücksverkehrsausschuss, dem ein Kaufvertrag vorgelegt wird, entscheiden, ob er einschreitet oder nicht? Das kann er doch nicht nach Gefühl machen. Wie soll das umgesetzt werden? Wir können doch nicht ein Gesetz verabschieden, das am Ende in der Praxis nach Gefühl ausgelegt wird.

MR'in **Rosenhagen** (ML): Zum einen werden die Versagungsgründe mit dem Gesetzentwurf konkretisiert, indem Zahlen, Faktoren und Prozentangaben vorgegeben werden. Zum anderen ist vorgesehen, dass die Behörden Spielraum haben, um von dem Zahlenwerk abweichen zu können. Die Richtung wird durch die genannten Zahlen vorgegeben. Gleichzeitig bekommen die Behörden aber Spielraum, um in jedem Einzelfall angemessen entscheiden zu können.

Man wird nicht mit einem Zahlenwerk in einem Gesetz Regelungen treffen können, die dann auf ewig anzuwenden sind. Neben dem Zahlenwerk wird man immer Spielräume gewähren müssen, um Einzelfällen Rechnung tragen zu können. Das ist nichts diesem Rechtsgebiet Fremdes. Auch die bisherigen gesetzlichen Regelungen haben unbestimmte Rechtsbegriffe enthalten und haben Ermessensspielräume vorgesehen, die Ausprägung durch die Genehmigungspraxis und die Rechtsprechung gefunden haben.

In die Grundstücksverkehrsausschüsse werden Personen mit Erfahrungen und Kenntnissen über den landwirtschaftlichen Bodenmarkt berufen. Es ist deren Kernkompetenz, Ermessensspielräume und Beurteilungsspielräume auszufüllen. Sie sind mit ihrer Kompetenz gefragt, sich hier einzubringen.

(Abg. Hartmut Moorkamp [CDU]: Ermessensspielräume brauchen aber immer eine Grundlage!)

Abg. **Karin Logemann** (SPD): Ich möchte mich dem Ganzen gern einmal aus der Sicht der Kommunen nähern. Die Grundstücksverkehrsausschüsse spielen im Zusammenhang mit dem Agrarstrukturverbesserungsgesetz eine große Rolle. In der Gesetzesbegründung wird ausgeführt - auch Sie haben dies dargestellt -, dass mit keinem großen Mehraufwand gerechnet wird, der Konnexitätsfolgen auslösen würde. Auf welchen Berechnungsgrundlagen beruht diese Aussage?

MR'in **Rosenhagen** (ML): Die Berechnungsgrundlagen werden in Erlassen vorgegeben. Man geht von den zu erwartenden Fallzahlen aus und stellt auf die Arbeitskraft, die erforderlich ist, um die Fälle zu bearbeiten - Schwierigkeitsgrad, Wertigkeit, Besoldungs- bzw. Vergütungsgruppe - und den für die Bearbeitung erforderlichen Zeitumfang ab. Das sind in Erlassen vorgegebene Kriterien.

Abg. **Karin Logemann** (SPD): Wenn im Zusammenhang mit Pachtverträgen sozusagen alles auf den Tisch gelegt werden muss und ich mir vor Augen führe, wie viele Pachtverträge bzw. wie viele Pachtänderungen in dem Landkreis, aus dem ich stamme, zu erwarten sind, komme ich zu dem Ergebnis, dass möglicherweise schnell 200 oder 300 Pachtverträge zu bearbeiten sind. Sie gehen nicht von solchen Zahlen aus?

MR'in **Rosenhagen** (ML): Wir gehen nach den Berechnungen nicht davon aus, dass sich Konnexitätsfolgen ergeben. Nach den Berechnungen sind wir weit von der Erheblichkeitsschwelle entfernt. Durch das neue Gesetz werden nicht alle Bestandspachten anzeigepflichtig. Wie bisher werden auch künftig lediglich der Abschluss und die Änderung von Pachtverträgen anzeigepflichtig sein.

Abg. **Alfred Dannenberg** (AfD): Mir geht es um den Aspekt der Frauenquote in den Grundstücksverkehrsausschüssen. Nach meinem Verständnis sind in einem Grundstücksverkehrsausschuss Sachkenntnis und Kundigkeit über die örtlichen Verhältnisse und Besonderheiten gefordert. Vor diesem Hintergrund stellt sich mir die Frage: Warum hier unbedingt eine Frauenquote?

MR'in **Rosenhagen** (ML): Es gibt verschiedene Anforderungen an die Mitglieder der Grundstücksverkehrsausschüsse. Was die fachlichen Anforderungen betrifft, geht es, wie Sie bereits gesagt haben, darum, dass Erfahrungen und Kenntnisse im landwirtschaftlichen Grundstücksverkehr vorhanden sein müssen. Das war bei der bisherigen Rechtslage so und ist auch weiterhin Voraussetzung für die Berufung in einen Grundstücksverkehrsausschuss. Neu hinzu kommt, dass auf eine ausreichende Besetzung der Grundstücksverkehrsausschüsse mit Frauen hingewirkt werden soll. Das dient der Gleichstellung und der Frauenförderung. Die Formulierung, dass darauf hingewirkt werden soll, ist gewählt worden, um praktischen Schwierigkeiten Rechnung tragen zu können.

Abg. **Christoph Willeke** (SPD): Von wie vielen Neuverträgen im Pachtbereich pro Jahr gehen Sie für Niedersachsen aus? Wie viele Pachtverträge werden in Niedersachsen nach Ihren Prognosen bzw. Berechnungen neu abgeschlossen?

MR'in **Rosenhagen** (ML): Zu den Berechnungen gibt es Ausführungen in der Gesetzesbegründung. Im Moment gibt es keine Statistik über den Landpachtverkehr. Man kann sich den Dingen allerdings nähern. Als Berechnungsgrundlage haben wir die Agrarstatistik herangezogen, die Angaben zu Neupachten enthält. Der Agrarstatistik kann entnommen werden, wie viele Betriebe Angaben zur Neupacht gemacht haben. Wir haben daraus geschlossen, dass es dabei um neue Pachtverträge geht. Es gibt aber, wie gesagt, keine exakte Statistik. 2 397 Betriebe haben niedersachsenweit Angaben zu Neupachten gemacht.

Abg. **Katharina Jensen** (CDU): Sie sagten, dass das Vorkaufsrecht der Naturschutzverbände im Naturschutzgesetz geregelt sei. Nun soll das Vorkaufsrecht auch in das Agrarstrukturgesetz aufgenommen werden. Mir ist nicht ganz klar geworden, ob sich diesbezüglich für die Zukunft etwas ändert.

MR'in **Rosenhagen** (ML): Nach dem Gesetzentwurf gibt es, wie auch bisher schon, lediglich ein Vorkaufsrecht der NLG, das für Landwirte ausgeübt werden kann. Ein Vorkaufsrecht für andere Zwecke ist nach dem Gesetzentwurf nicht vorgesehen.

Abg. **Pascal Leddin** (GRÜNE): In der Diskussion über Pachtverträge kam in mir das Gefühl auf, das neue Gesetz würde dazu führen, dass im Unterschied zu früher künftig alle neuen Pachtverträge gemeldet werden müssen. Neue Pachtverträge müssen doch aber jetzt schon vorgelegt werden. Daran ändert doch der Gesetzentwurf nichts.

MR'in **Rosenhagen** (ML): In der Tat besteht bisher schon eine Anzeigepflicht für Pachtverträge. Bislang ist das im Landpachtverkehrsgesetz geregelt. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird nichts grundsätzlich Neues eingeführt.

Abg. **Dr. Marco Mohrmann** (CDU): In dem Gesetzentwurf ist von „Betriebsgröße“ die Rede. Zu der Betriebsgröße zählen aber auch Waldflächen. In dem Gesetzentwurf heißt es, dass die Verpachtung zu versagen ist, wenn sie zu einer nachteiligen Anhäufung von land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen führt. Von daher sollte hier nachgeschärft werden und die Trennung zwischen landwirtschaftlicher Nutzfläche und forstwirtschaftlicher Fläche so deutlich gemacht werden, dass hier keine Hintertür geöffnet wird, die Waldbesitzer sozusagen zu benachteiligen.

MR'in **Rosenhagen** (ML): Der Gesetzentwurf bezieht sich nur auf landwirtschaftliche Flächen. Nach § 9 Abs. 1 kann eine Genehmigung versagt werden, wenn der Erwerb eine agrarstrukturell nachteilige Anhäufung von landwirtschaftlichen Grundstücken bedeutet. In Absatz 2 wird „nachteilige Flächenanhäufung“ genauer beschrieben. Auch dort wird darauf Bezug genommen, dass der Betrieb des Erwerbers einen bestimmten Faktor - zum Beispiel ein Zehnfaches - über der durchschnittlichen landwirtschaftlichen Fläche niedersächsischer Betriebe liegt. Dort wird auf landwirtschaftliche Flächen, nicht aber auf forstwirtschaftliche Flächen Bezug genommen.

Abg. **Christoph Willeke** (SPD): Mir geht es um einen Vergleich zwischen der geltenden und der zukünftigen Rechtslage. Auch heute schon besteht für Pachtverträge eine Anzeigepflicht. Bislang gibt es, soweit ich weiß, aber noch keinen Versagungsgrund für Pachtverträge - weder bezüglich Größe noch bezüglich Preis. Vielleicht können Sie dazu noch etwas näher ausführen.

Müssen die Pachtverträge einzeln gesichtet werden? Wird das bisher schon getan?

MR'in **Rosenhagen** (ML): Schon nach der bisher geltenden Rechtslage besteht bei neu abgeschlossenen Pachtverträgen die Pflicht zur Anzeige bei den Grundstücksverkehrsausschüssen, und auch das bisherige Recht, das Landpachtverkehrsgesetz, sieht bereits Beanstandungsgründe vor. Es stellt bereits auf Preismissbrauch, die ungesunde Bodenverteilung und vor allem auf die nachteilige Flächenanhäufung ab. Der vorliegende Gesetzentwurf konkretisiert dies, indem er bei „Preismissbrauch“ auf „50 % über der durchschnittlichen Pacht“ oder bei „Flächenanhäufung“ auf das Vierfache über der durchschnittlichen Fläche - sofern keine besonderen Umstände vorliegen - abstellt.

Tagesordnungspunkt 4:

Unterrichtung durch die Landesregierung über Konsequenzen für die nutztier-, speziell die schweinehaltenden Betriebe in Niedersachsen

Der Ausschuss hatte die Landesregierung in seiner 61. Sitzung am 24. September 2025 um eine mündliche Unterrichtung gebeten.

Unterrichtung

LR **Ebbighausen** (ML) trägt Folgendes vor: Der Umbau der Tierhaltung zu mehr Tierwohl ist seit Jahren nicht nur gesamtgesellschaftlicher Konsens, sondern zum Teil durch die Pflicht zum Umbau der Sauenhaltung bundesweit für das Deckzentrum bis Februar 2029 gesetzlich verpflichtend. Bei allen Beteiligten hatte die Ad-hoc-Kehrtwende des Bundes mit der überraschenden Information des Bundesministers über die Einstellung des Bundesprogramms zum Umbau der Tierhaltung in 2026 und über die Rückführung der Förderung in die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ - kurz: GAK - und somit auch in die finanzielle Verantwortung der Länder für Unmut und Kritik gesorgt. Bis heute ist nicht klar, ob mit der Rückführung in die GAK auch Finanzmittel des Bundes dorthin übertragen werden.

Am 31. Oktober hat das BMLEH in einer Pressemitteilung bekanntgegeben, dass die Antragsfrist für den investiven Teil der Förderung im BUT - entgegen der ursprünglichen Ankündigung zur Einstellung zum 30. April 2026 - nun doch noch bis zum 31. August 2026 verlängert werden soll, während die konsumtive Förderung nur bis Ende des Jahres beantragt werden kann. Der Ausschluss zur Förderung der Schweinehaltung in der GAK, aktuell noch bis 31. Dezember 2027 befristet, wird voraussichtlich auf den 31. August 2026 vorgezogen.

Nun zu den Fragen aus der Unterrichtsbitte:

- *In welchem Umfang erwartet Niedersachsen aufgrund der Entscheidung des BMLEH in 2025 und 2026 zusätzliche GAK-Mittel für den tierwohlgerechten Umbau der Schweinehaltung?*
- *In welchem Umfang werden aufgrund der in 2025 und 2026 zusätzlich erwarteten GAK-Mittel Ko-Finanzierungsmittel auf Landesebene erforderlich? Stehen diese Mittel in ausreichender Höhe zur Verfügung? Falls nein, welche Schritte wird die Landesregierung unternehmen, um die gegebenenfalls bestehende Finanzierungslücke zu schließen?*

Niedersachsen erwartet weder 2025 noch 2026 zusätzliche GAK-Mittel für den tierwohlgerechten Umbau der Schweinehaltung. Im Entwurf des Bundeshaushaltsplans für 2026 ist derzeit keine Aufstockung der GAK-Mittel für die Maßnahmen des allgemeinen Rahmenplans vorgesehen. Ob aufgrund der Entscheidung des BMLEH im Rahmen des parlamentarischen Verfahrens zum Bundeshaushalt 2026 noch eine Anhebung der Ansätze erfolgen wird, ist nicht bekannt.

Die Wiederaufnahme der Förderung der Schweinehaltung in den GAK-Rahmenplan erfolgt voraussichtlich zum 1. September 2026. Der Bund strebt an, die Weichen dafür im Dezember über einen Beschluss des Planungsausschusses für Agrarstruktur und Küstenschutz (PLANAK) zur Änderung des GAK-Rahmenplans zu stellen.

In Niedersachsen ist der Wiedereinstieg in die investive Förderung des tierwohlgerechten Umbaus der Schweinehaltung aus GAK-Mitteln ab 2027 geplant. Die Änderungen des GAK-Rahmenplans kommen für das niedersächsische Antragsverfahren 2026 zu spät. Würde der Bund zusätzliche GAK-Mittel zur Verfügung stellen, wäre über die notwendige Kofinanzierung aus dem Landeshaushalt im Rahmen der Haushaltsaufstellung für 2027 zu entscheiden.

- *Nach welchen Kriterien werden aktuell in Niedersachsen Mittel aus dem Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP) an nutztierhaltende Betriebe verteilt?*

Die Bewilligung der Anträge erfolgt anhand eines Rankings. Die Punktevergabe erfolgt nach Investitionsschwerpunkt, der den Bereich der Investition - beispielsweise Tierart und Haltungsniveau - widerspiegelt. Zusätzlich werden Kriterien, wie zum Beispiel erstmalige Niederlassung einer Betriebsleiterin/eines Betriebsleiters oder Teilnahme an einer geförderten einzelbetrieblichen Beratung berücksichtigt. Bewilligt werden die Anträge in absteigender Reihenfolge der erreichten Punkte, solange Haushaltsmittel vorhanden sind. Die Abschneidegrenze, ab der keine Bewilligung mehr möglich ist, variiert bei jedem Antragsverfahren.

- *Finden sich im niedersächsischen AFP Anforderungen, zum Beispiel an die Bereitstellung von Lagerraum für Gülle und andere Wirtschaftsdünger, die über gesetzliche Mindeststandards hinausgehen?*

Ja, alle Maßnahmen müssen besondere Anforderungen im Bereich Umwelt- und Klimaschutz sowie im Falle von Stallbauten zusätzlich im Bereich Tierschutz erfüllen. Im Bereich des Stallbaues werden die besonderen Anforderungen im Bereich Umwelt- und Klimaschutz durch eine erhöhte Lagerdauer im Vergleich zum gesetzlichen Standard abgegolten. Ohne die erhöhten Anforderungen ist eine Förderung nicht möglich.

- *Wie viele Stallumbauten schweinehaltender Betriebe sind in den vergangenen fünf Jahren aus AFP-Mitteln gefördert worden? Wie viele entsprechende Anträge schweinehaltender Betriebe wurden abgelehnt?*

Im Jahr 2020 wurden 6 Anträge gestellt. Davon wurden 6 bewilligt.

Im Jahr 2021 wurden 3 Anträge gestellt. 1 Antrag wurde bewilligt. 2 Anträge wurden abgelehnt.

Im Jahr 2022 wurden 5 Anträge gestellt. 5 Anträge wurden bewilligt.

Im Jahr 2023 wurden 2 Anträge gestellt, 1 Antrag wurde bewilligt. 1 Antrag wurde abgelehnt.

Im Jahr 2024 war die Schweinehaltung nicht förderfähig, da zum 1. März 2024 das BUT angelaufen ist und die Förderung von Schweinen im GAK-Rahmenplan ausgeschlossen wurde.

- *Werden in Niedersachsen alle schweinehaltenden Betriebe unabhängig davon, ob es sich um Ferkelerzeuger oder Mäster, flächenstarke, flächenarme oder flächenlose, landwirtschaftlich oder gewerblich geführte Betriebe handelt, Zugang zu den GAK-Mitteln des Bundes für einen tierwohlgerechten Umbau ihrer Haltungssysteme erhalten?*

Über zusätzliche GAK-Mittel des Bundes ist, wie bereits ausgeführt, bisher nichts bekannt. Die vorhandenen Finanzmittel müssten daher mit Aufnahme der Schweinehaltung auf eine größere Anzahl an Investitionsvorhaben aufgeteilt werden.

Der Einsatz von Bundesmitteln über die GAK-Förderung ist an die Einhaltung konkreter Vorgaben geknüpft. Diese sind im GAK-Rahmenplan in den entsprechenden Fördergrundsätzen zu den einzelnen Maßnahmen definiert, die einzuhaltende Mindestvoraussetzungen darstellen.

Diese Vorgaben können durch die Länder nicht aufgeweicht, aber verschärft werden. Im GAK-Rahmenplan für das AFP wird ein Mindestumsatz von 25 % aus Bodenbewirtschaftung oder mit Bodenbewirtschaftung verbundener Tierhaltung gefordert sowie das Erreichen der Mindestgröße nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG). Das ALG zielt ebenfalls auf die Bodenbewirtschaftung ab. Flächenlose und gewerbliche Tierhalter werden somit keinen Zugang zu den AFP-Mitteln erhalten.

- *Beinhaltet das niedersächsische AFP derzeit Kriterien, zum Beispiel zum maximalen Viehbesatz je Hektar, zum notwendigen Klimaschutzbeitrag von Investitionen o. ä., die die Förderung aller schweinehaltenden Betriebe, die in tierwohlgerechtere Haltungssysteme investieren wollen, ganz oder teilweise ausschließen?*

Auch hier gelten die Zuwendungsvoraussetzungen des GAK-Rahmenplans, die einen maximalen GV-Besatz von 2 GV/ha sowie Vorgaben zu Umwelt- und Klimaschutzbeiträgen der Investition beinhalten. Von der Möglichkeit der Anerkennung von Verbringungs nachweisen macht Niedersachsen keinen Gebrauch. Auch wird hier der Viehbesatz von Verbundbetrieben in die Rechnung einbezogen. Diese Vorgaben können daher zum Förderausschluss bestimmter Betriebe führen.

- *Ist vor dem Hintergrund der Entscheidung des BMLEH gegebenenfalls eine Anpassung der niedersächsischen AFP-Kriterien geplant, um flächendeckend allen schweinehaltenden Betrieben Zugang zu den Fördermitteln für tierwohlgerechte Haltungssysteme zu ermöglichen?*

Bezüglich der grundsätzlichen Fördervoraussetzungen im AFP-Antragsverfahren sind aktuell keine Änderungen geplant. Schon unter den aktuellen Bedingungen ist das AFP seit Jahren überzeichnet. Eine Lockerung der Kriterien würde die Zahl der Antragstellenden, aber auch die Zahl der abzulehnenden Unternehmen deutlich erhöhen und zu Unmut in der Fläche führen.

- *Werden in Niedersachsen insbesondere auch die notwendigen Umbauten der Ferkelerzeugung zur Erfüllung der zukünftigen Haltungsvorgaben über die durch den Bund bereitgestellten GAK- bzw. die AFP-Mittel gefördert werden?*

Welche Förderbereiche über das AFP-Niedersachsen gefördert werden können, hängt maßgeblich vom GAK-Rahmenplan ab. Aktuell kann davon ausgegangen werden, dass dieser auch den Bereich der Ferkelerzeugung umfasst. Somit wären Investitionen in diesem Bereich grundsätzlich förderfähig.

Aussprache

Abg. **Karin Logemann** (SPD) betont, aus Sicht der SPD-Fraktion sei es ausgesprochen bitter, dass das Bundesprogramm für den Umbau der Tierhaltung wohl tatsächlich auslaufen werde. Dass die Antragsfristen verlängert werden sollten, was einem Wunsch Niedersachsens entspreche und wirklich wichtig sei, sei zu begrüßen.

Derzeit sei nicht bekannt, ob im Gegenzug zum Auslaufen des Bundesprogramms zusätzliche GAK-Mittel bereitgestellt würden. Zudem sei das Agrarförderprogramm bereits seit Jahren und nicht erst in der laufenden Legislaturperiode regelmäßig überzeichnet. Im Rahmen dieses Programms könnten nicht in auskömmlichem Umfang Mittel bereitgestellt werden.

Die Abgeordnete wirft die Frage auf, woher Niedersachsen vor diesem Hintergrund das Geld für den dringend erforderlichen Umbau der Tierhaltung in der Schweinehaltung nehmen solle. Da das AFP überzeichnet sei, müssten, wenn die Förderung über das Agrarförderprogramm erfolgen solle, die Mittel für andere Betriebe an anderer Stelle gekürzt werden. Licht am Ende des Tunnels sehe sie nicht.

Die Kritik des Bundeslandwirtschaftsministers habe sich darauf gerichtet, dass die Mittel im Rahmen des Bundesprogramms nicht hinreichend abgeflossen seien. Allerdings müsse, so die Abgeordnete weiter, berücksichtigt werden, dass bei Programmen, die neu aufgelegt worden seien, häufig eine gewisse Zeit benötigt werde, bis sie entsprechend frequentiert würden. Im Übrigen spielten bei Fragen des Umbaus der Tierhaltung auch Hemmnisse im Bereich des Baurechts eine Rolle, sodass Landwirtinnen und Landwirte oft nicht so agieren könnten, wie sie dies eigentlich wünschten.

Sie sehe nicht wirklich, wie sich die Misere, die mit einem Auslaufen des Bundesprogramms zum Umbau der Tierhaltung verbunden sei, lösen lasse.

Abg. **Christian Schroeder** (GRÜNE) merkt an, er habe ein wenig gestutzt, als der Vertreter des Landwirtschaftsministeriums auf eine Pressemitteilung des BMLEH verwiesen habe. Der Abgeordnete erkundigt sich danach, ob das ML die Informationen bezüglich des mutmaßlichen Endes des Umbauprogramms lediglich der Presse entnommen oder aber konkrete Informationen aus dem Bundesministerium erhalten habe.

LR **Ebbighausen** (ML) antwortet, das ML habe die Informationen über eine Pressemitteilung des Bundesministeriums erhalten.

Frau **Eickemeier** (ML) ergänzt, dem ML sei diese Pressemitteilung allerdings auch über das Bundesministerium zugeleitet worden.

Tagesordnungspunkt 5:

Unterrichtung durch die Landesregierung zu verschiedenen Fragen rund um die Nutztierhaltung in Niedersachsen

Der Ausschuss hatte in seiner 62. Sitzung am 29. Oktober 2025 die Landesregierung um eine mündliche Unterrichtung gebeten.

Unterrichtung

MR'in **Dr. Pfeiffer-Schlichting** (ML): Vielen Dank für die Einladung. Gern komme ich der Bitte um Unterrichtung, die von der CDU-Fraktion beantragt worden war, nach. Ich möchte zunächst kurz auf meine Arbeit eingehen und danach die drei Fragen, die in dem Antrag auf Unterrichtung gestellt wurden, beantworten.

Als Landestierschutzbeauftragte bin ich Interessenvertreterin der Tiere und Sprachrohr für Tierschutzbelange. Als solche stehe ich heute vor Ihnen. Es handelt sich weniger um eine Unterrichtung durch die Landesregierung, als vielmehr um eine Unterrichtung durch die Tierschutzbeauftragte, wie dies in dem Unterrichtungsantrag der CDU-Fraktion auch gewünscht wurde.

Als Landestierschutzbeauftragte bin ich organisatorisch der Landwirtschaftsministerin als „Stabsstelle“ zugeordnet. In meiner tierschutzfachlichen und tierschutzrechtlichen Einschätzung bin ich unabhängig. Meine Beurteilungsgrundlage sind meine tierschutzfachliche und tierschutzrechtliche Einschätzung als Fachtierärztin für öffentliches Veterinärwesen und meine 15-jährige Berufserfahrung als Amtstierärztin im Tierschutzvollzug, davon acht Jahre als Amtsleiterin.

Ich verstehe es als meinen Auftrag als Landestierschutzbeauftragte, kritisch zu sein, Missstände klar zu benennen und Abhilfe dort zu fordern, wo Tiere nicht tierschutzgerecht, das heißt, nicht den Anforderungen des § 2 des Tierschutzgesetzes entsprechend, gehalten werden.

Ich bin jetzt seit anderthalb Jahren Landestierschutzbeauftragte des Landes Niedersachsen. Ich bin Tierärztin und lebe mit meiner Familie auf unserem landwirtschaftlichen Familienbetrieb im Landkreis Uelzen.

Ganz kurz zu meinem Werdegang, der sich eigentlich in drei Abschnitte gliedert. Ich habe - für drei Jahre - gestartet in der Wiederkäuermedizin und dort auch promoviert. Dann habe ich drei Jahre als wissenschaftliche Mitarbeiterin an der FH Südwestfalen am Standort Soest im Fachbereich Agrarwirtschaft gearbeitet. Danach bin ich in das öffentliche Veterinärwesen eingetreten.

Die rechtliche Legitimation meines Amtes ist Ihnen bekannt. Es ist verankert im Tierschutzbeauftragtengesetz Niedersachsen und wird durch den Kabinettsbeschluss vom 16. September 2025, mit dem Sie sich befasst haben, und einer hausinternen Regelung zu der Zusammenarbeit mit der Landesbeauftragten für den Tierschutz ausgestaltet.

Als „Stabsstelle“ bin ich nicht in die Abteilungshierarchie eingebunden, sondern der Ministerin direkt zugeordnet. Es handelt sich um ein Beamtenverhältnis auf Zeit. Die Berufung von der Landesregierung auf Vorschlag des für den Tierschutz zuständigen Ministeriums gilt für die Dauer von sechs Jahren.

Meine Aufgaben sind weitgehend festgelegt durch die genannte Rechtsgrundlage und deren Ausgestaltung. Ich wirke mit bei der Sicherstellung und Einhaltung tierschutzrechtlicher Bestimmungen. Dabei geht es in erster Linie um Fachaufsichtsbeschwerden, die im Ministerium eingehen, aber auch um meine Einschätzungen beispielsweise zu Strafverfahren, also um die Abgabe von tierschutzfachlichen und -rechtlichen Stellungnahmen sowie um Stellungnahmen zu Einstellungsvorhaben sowie zu Anträgen auf Wiederaufnahme von Verfahren.

Ich bin beteiligt bei der Erarbeitung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die Belange des Tierschutzes betreffen. In den zurückliegenden anderthalb Jahren waren dies in erster Linie die Katzenverordnung, das Niedersächsische Hundegesetz, die Gefahrtierverordnung und das Niedersächsische Jagdgesetz sowie beispielsweise die Runderlasse zur Kastration von männlichen Kälbern und zur Enthornung von Kälbern sowie der Masthühner-Elterntiere-Tierschutz-Runderlass, der Runderlass zur Überspannung von Teichen, der Runderlass zum Fahrbetrieb mit Zugtieren oder auch - aktuell in der Bearbeitung - der Erlass zur Anbindehaltung von Rindern.

Außerdem bin ich beteiligt an der Erarbeitung von Leitlinien. Aktuell steht die Bearbeitung der Tierschutzleitlinien für die Mastrinderhaltung und für die Milchkuhhaltung an.

Zu meinen Aufgaben gehört außerdem der Dialog mit landwirtschaftlichen Berufs- und Fachverbänden, Tierschutzverbänden und -vereinen. In den vergangenen anderthalb Jahren haben Gespräche mit dem Landvolk, mit der NGW, mit der niedersächsischen Tierärztekammer und mit dem Verband der Wildtierhilfen stattgefunden. Im Rahmen der Gremienarbeit zum Tierschutzplan und Tierschutzbeirat komme ich immer wieder mit Vertreterinnen und Vertretern dieser unterschiedlichen Gruppierungen zusammen. Von daher kann fortwährend ein Austausch stattfinden. Ab Januar wird es in regelmäßigen Abständen, etabliert, Runde Tische mit Tierheimen und auch mit Tierschutzorganisationen geben.

Die Geschäftsstelle der Landestierschutzbeauftragten ist auch Kummerkasten. Zu meinen Aufgaben gehört auch die Bearbeitung von Anregungen und Beschwerden, die in Tierschutzbelangen gegenüber der obersten Landesbehörde erhoben werden. In den vergangenen anderthalb Jahren ging es bei den häufigsten Beschwerden um Streunerkatzen bzw. um die Frage, wann denn endlich die Katzenverordnung kommt, und um die Fundtierproblematik. Privatpersonen, aber auch Tierschutzvereine hatten Probleme damit, dass die Gemeinden für die Unterbringungskosten und auch für Tierarztkosten für Fundtiere aufkommen.

Mit dem Kabinettsbeschluss vom 16. September 2025 liegt - das ist neu - auch die organisatorische Geschäftsführung des Tierschutzbeirates bei der Geschäftsstelle der Landestierschutzbeauftragten. Ich habe eine Mitarbeiterin, eine Sachbearbeiterin, die die Organisation wahrnimmt. Die Gremienarbeit nimmt allgemein den größten Anteil ein. Der Tierschutzbeirat und vor allem der Tierschutzplan mit seinen zwölf Arbeitsgruppen, die drei- bis viermal im Jahr tagen - hinzu kommt der Leitungsausschuss - machen einen großen Anteil meiner Arbeit aus.

Zu den Tierschutzplanthemen Folgendes vielleicht nur stichpunktartig.

Wir beschäftigen uns mit dem Schlachten und Töten, zum Beispiel mit dem Eckpunktepapier zur guten Praxis einer Videoüberwachung am Schlachthof oder zur CO₂-Betäubung, exemplarisch im Geflügelbereich über alle Geflügelspezies hinweg mit dem aufrechten Fangen und Verladen, im Rinderbereich mit Empfehlungen für die Weidehaltung von Rindern sowie alsbald mit den Tierschutzleitlinien für Milchkühe und Mastrinder sowie mit der Tierrettung im Brandfall.

Die Zusammensetzung der Gremien des Tierschutzplans aus Vertretern aus Wirtschaft, Wissenschaft, Tierschutzorganisationen, Kirchen und Verwaltung empfinde ich als sehr fruchtbar. Es erweist sich als sehr wertvoll, dass wir in Niedersachsen schon seit Jahren bzw. Jahrzehnten einen Austausch bzw. eine Zusammenarbeit dieser verschiedenen Interessengruppen haben und pflegen. Wenn einmal etwas schnell gelöst werden muss, kommt man in Folge dieser Kontakte, die bereits bestehen, viel schneller ins Gespräch.

Auch der Tierschutzbeirat setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern verschiedener Interessengruppen zusammen. Er berät die Landesregierung unabhängig in Tierschutzfragen und startet auch Initiativen bzw. gibt Anregungen, welche Themen auf die Agenda sollen. Die Ansiedlung bei der Stabsstelle LBT ist nicht neu. Ich halte sie für sehr gut, weil der Draht zur Ministerin bzw. zum Minister kurz ist und die Anliegen dort von daher schnell platziert werden können.

Am 24. Oktober dieses Jahres hat die konstituierende Sitzung für die laufende Berichtsperiode stattgefunden. Ganz aktuell stehen das Niedersächsische Jagdgesetz, aber auch Themen wie Tierschutz bei der Tierseuchenbekämpfung, die Finanzierung von Tierschutzvereinen und Tierheimen und Wildtierschutz - Stichwort: Mähroboter -, tierversuchsfreie Forschung und Verankerung des Tierschutzes im Bildungswesen auf der Tagesordnung.

Ich begleite tierschutzrelevante Initiativen des Ministeriums. Sie kennen das Thema Katzenkastriationsaktionen und das Thema Förderung von tierschutzgerechtem Populationsmanagement von Stadtauben. Die Katzenkastriationen laufen von 2018 bis heute. Insgesamt handelt es sich bisher um zehn Einzelaktionen, wobei die größte Aktion im vergangenen Jahr mit einer Summe von 675 000 Euro stattgefunden hat. Insgesamt konnten bei diesen zehn Einzelaktionen 23 000 Sträunerkatzen kastriert werden. Das finanzielle Gesamtpaket belief sich auf ungefähr 2,3 Millionen Euro.

Die Förderrichtlinie für die Förderung von tierschutzgerechtem Populationsmanagement von Stadtauben gibt es noch nicht so lange. Sie wird jährlich neu aufgelegt. Von 2022 bis 2025 belief sich die Fördersumme insgesamt auf 160 000 Euro. Anträge können sowohl von Kommunen als auch von Vereinen gestellt werden. Die Anträge entfallen jeweils etwa hälftig auf die Kommunen und auf Vereine. Auch die öffentliche Hand hat durchaus ein Interesse an dieser Förderung.

Zu tierschutzrelevanten Initiativen gehört sicherlich auch der Brandschutz in Tierhaltungen. Wir stehen mit dem Landesfeuerwehrverband in einem engen Austausch bezüglich der Auflage von Flyern. Geplant ist von meiner Seite, Ende 2026/Anfang 2027 eine interdisziplinäre Fortbildungsveranstaltung zur Tierrettung nach dem Vorbild Brandenburgs zu veranstalten. Dort ist in den letzten Jahren eine größere Veranstaltung durchgeführt worden, an der Feuerwehren und Rettungskräfte sowie Veterinärämter mitgewirkt haben.

Ich berate das ML und nachgeordnete Behörden sowie landeseigene Einrichtungen in Tierschutzfragen und habe Mitwirkungsrechte bei der inhaltlichen Ausgestaltung der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des ML zu Tierschutzfragen. Ich betreibe keine eigene Pressearbeit, sondern das läuft über das Ministerium. Ich habe gegenüber den Referaten ein Recht auf Sachverhaltsaufklärung und auch zur Abgabe eigener Empfehlungen.

Alle zwei Jahre wird mein Tätigkeitsbericht vorgelegt. Der nächste Bericht wird 2026 vorgelegt.

Ich habe mir für die Bundes- und Landesebene folgende Ziele gesetzt:

Auf der Bundesebene gehört die Beendigung von Lebedntiertransporten in Tierschutz-Hochrisikostaaten dazu. Das ist mir schon seit vielen Jahren - man kann eigentlich auch „seit Jahrzehnten“ sagen - ein Anliegen.

Aktuell werden wir wieder - man kann sagen: wie alle Jahre wieder - von der Geflügelpest heimgesucht. Die Tierschutzbelange in der Tierseuchenbekämpfung zu fördern, ist mein großes Anliegen. Ein Stichwort ist auch angesichts der hohen Zahlen von ca. 1 Million gekeulten Tieren, die wir aktuell schon in Niedersachsen zu verzeichnen haben, „Impfen“. Vor fünf Jahren wurden EU-weit 50 Millionen Geflügeltiere gekeult. Aus unterschiedlichen Perspektiven ist ein Umdenken notwendig. Es geht um Tierschutz, um Tierseuchenbekämpfung, aber auch um Gesundheitsschutz für Menschen.

Ein weiteres Anliegen sind mir die Beendigung der Anbindehaltung und die Konkretisierung der Qualzuchtregelungen. Ich würde mich freuen, wenn auf Bundesebene der Entwurf zum Tierschutzgesetz aus der Schublade geholt und neu angefasst würde, um diese Dinge auf Bundesebene zu verankern. Mir geht es darum, dass die nachgeordneten Rechtsvorschriften wie die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung überarbeitet und komplettiert werden, sodass sie der Bestimmung des § 2 des Tierschutzgesetzes wieder gerecht werden.

Auf Landesebene ist mir die Katzenverordnung ein wirklich großes Anliegen. Ich glaube, dass wir der Sträuerkatzenproblematik nur mit einer Kombination dieser Verordnung mit Kastrationsaktionen Herr werden können. Untersuchungen haben gezeigt, dass durch eine solche Kombination über mehrere Jahre eine effektive Reduktion möglich ist. Deswegen ist es wirklich wichtig, dass eine Katzenverordnung kommt. Dazu haben wir eine digitale Veranstaltung mit den Veterinärämtern zum Vollzugsaufwand durchgeführt. Ich hatte dazu Kolleginnen und Kollegen aus Thüringen und NRW eingeladen, wo die Zuständigkeit für den Vollzug bereits auf Landkreisebene liegt. Aus meiner Sicht hat sich gezeigt, dass das durchaus machbar ist. Dort geschieht das bereits seit sechs Jahren. Die Kolleginnen und Kollegen dort waren guter Dinge, sowohl was den Finanz- als auch den personellen Aufwand angeht.

Die beiden Tierschutzinitiativen möchte ich fortführen. Ich halte sowohl die Kastration von Streuerkatzen als auch das tierschutzgerechte Stadttubenmanagement für sinnvoll.

Der Brandschutz in Tierhaltungen ist voranzubringen. Leider gibt es noch keine öffentliche Statistik. Lange Zeit wurde aus Medienquellen von privater Hand eine inoffizielle Statistik geführt. Ich wünsche mir, dass wir es irgendwie auf den Weg bringen, offizielle Zahlen zu erhalten. Dafür ist eine Zusammenarbeit der verschiedenen Ressorts wesentlich.

Des Weiteren möchte ich die Kolleginnen und Kollegen im Vollzug unterstützen. Sie leisten eine sehr gute Arbeit und sind aktuell durch das Tierseuchengeschehen sehr gefordert. Sie sind aber auch im Tierschutzbereich sehr belastet, und zwar durch Veranstaltungen sowie Fortbildungen, aber auch vor Ort. Ich habe schon Kolleginnen und Kollegen begleitet, die in das Kreuzfeuer von Tierschutzorganisationen geraten sind, einfach im Interesse des Vier-Augen-Prinzips, um deutlich zu machen, dass wir die Dinge aus verschiedenen Perspektiven betrachtet haben.

Ich möchte die Menschen in der praktischen Tierschutzarbeit unterstützen - Stichworte sind hier „Kummerkasten“ und „Fundtiere“ - und die Situation der Tierheime verbessern. Mir ist eine Verstärkung der Finanzierung ein Anliegen. Das ist dringend nötig. Gerade vor Kurzem habe ich den Anruf einer Kollegin aus dem Landkreis Gifhorn erhalten. Dort sind 69 Hunde im Zusammenhang

mit Animal Hoarding weggenommen worden. Die Kolleginnen und Kollegen und auch die Tierheime stehen vor wirklich großen Herausforderungen. Bei der Sicherstellung oder Aufnahme gefährlicher Hunde ergeben sich in den Tierheimen auch gefahrenabwehrrechtliche Probleme.

Ich will die Tierschutzbildungsarbeit voranbringen und die interdisziplinäre Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Tierschutzes fördern.

Wichtig ist es, durch Austausch mit unterschiedlichen Interessengruppen Input ins Ministerium zu holen.

Ich komme nun zur Beantwortung der an mich gerichteten Fragen.

Bei der ersten Frage geht es darum, warum ich die Standards der Initiative Tierwohl für nicht hoch genug halte.

Die Initiative Tierwohl (ITW) gibt es seit nunmehr zehn Jahren. Das Siegel der ITW kennzeichnet Fleisch- und Geflügelfleischprodukte von Betrieben, die freiwillig höhere Tierwohlstandards als die gesetzlichen Vorgaben umsetzen. Das ist grundsätzlich zu begrüßen. Die Einhaltung dieser Standards wird im Schnitt zweimal pro Jahr, in der Regel angekündigt, von unabhängigen Kontrollstellen überprüft. Die Kriterien der Haltungsform 2 - Stall + Platz - sind Mindestanforderungen für das Siegel.

Meine tierschutzfachliche Einschätzung: ITW ist ein guter Anfang - besser als nichts -, aber aus tierschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht viel zu wenig. Innerhalb von zehn Jahren erfolgte kaum ein Ausbau der Minimalkriterien, zum Beispiel Erhöhung des Platzangebotes für Schweine von 10 auf 12,5% über die gesetzlichen Mindestmaße. Hierbei handelt es sich um eine Anpassung an die Haltungsform 2 des Handels. Dabei geht es um eine Fläche von gut 80 cm mal 100 cm, auf der sich ein Mastschwein von 110 kg bewegt.

Der Begriff „Tierwohl“ ist weder einheitlich definiert, noch wird er einheitlich verwendet. „Tierwohl“ bezeichnet den Zustand in Bezug auf den Grad der Gesundheit und des Wohlbefindens eines Tieres. Das Wohlbefinden bemisst sich daran, inwieweit sich ein Tier seinen natürlichen Bedürfnissen entsprechend mit der Umwelt auseinandersetzen und dabei positive Gefühle empfinden kann. Sprich: Sowohl physisches als auch psychisches Wohlbefinden müssen vorhanden sein.

Vom Verbraucher wird Tierwohl oft mit Wohlbefinden gleichgesetzt. Ab Haltungsform 2 kann Fleisch mit dem ITW-Label gekennzeichnet werden. Aber ist dort, wo „Tierwohl“ draufsteht - ab Haltungsform 2 bzw. Stall + Platz - auch Tierwohl drin? Die Haltungsform 2 liegt knapp über dem, was von der untergesetzlichen Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung gefordert wird. Ab Haltungsform 2 steht „ITW“ drauf. Aber was heißt das?

Der Maßstab, an dem sich eine Tierhaltung messen lassen muss, ist das Tierschutzgesetz, und zwar maßgeblich § 2 des Tierschutzgesetzes. § 2 fordert eine verhaltensgerechte Unterbringung und sichert spätestens nach dem Legehennen-Urteil von 1988 den Tieren die Erfüllung ihrer Grundbedürfnisse aus allen sogenannten Funktionskreisen des Verhaltens zu. Dazu gehören beispielsweise der Nahrungserwerb, also die Nahrungssuche, das Ruhe- und Schlafverhalten und auch das Körperpflegeverhalten. Auslegungshoheit hat die Verhaltensforschung, die Ethologie.

Zudem ist Tierschutz seit 2002 ein Rechtsgut mit Verfassungsrang - Staatsziel - und damit ein überragend wichtiges Gemeinschaftsgut. Das heißt, im Verhältnis zu den Grundrechten der Menschen ist das Staatsziel Tierschutz vom Prinzip der formalen Gleichrangigkeit geprägt. Ebenfalls ist in Artikel 6 b der Niedersächsischen Verfassung verankert, dass Tiere geschützt und geachtet werden.

Untergesetzlich formuliert die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung für die Haltung eines Großteils an Nutztieren detaillierte Vorschriften; allerdings nicht für alle Tierarten. So fehlen Mastrinder, Milchkühe und Puten. Aber auch die Eltern-, Großeltern- und Urgroßelterngenerationen unserer Nutztiere sind nicht berücksichtigt. Die Anforderungen der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung bleiben nach meiner tierschutzfachlichen und tierschutzrechtlichen Einschätzung in weiten Teilen hinter den Anforderungen des § 2 des Tierschutzgesetzes zurück.

Dies wurde 1988 mit dem Legehennen-Urteil für den Bereich der Käfighaltung ebenso beurteilt. Aktuell ist eine Normenkontrollklage des Landes Berlin in Sachen Schweinehaltung und Kastenstand anhängig.

Zurück zur ITW. Es lohnt ein Blick ins Detail bzw. in die konkreten Kriterien anhand von zwei Beispielen:

Bei der Schweinemast stehen in der Haltungsform 2 einem 110 kg schweren Mastschwein gut 80 cm mal 100 cm Platz auf einem Betonvollspaltenboden zur Verfügung. Dort können die Schweine ihre Toilette nicht richtig von ihrem Schlafplatz trennen. Die Menge an Beschäftigungsmaterial und zusätzlich zur Verfügung zu stellendem Raufutter ist unbestimmt. Aus arbeitspraktischen Gründen - Vollspaltenboden und Güllekanäle, die zu verstopfen drohen - ist das Angebot meist gering. Dabei sind die Sauberkeit im Stall - Stichwort: „Körperpflegeverhalten“ - sowie das Wühlen und Suhlen - Stichwort: „Nahrungserwerbs- und Erkundungsverhalten“ - für die reinlichen und klugen Tiere extrem wichtig und nehmen unter naturnahen Bedingungen, wie immer man dies auch vergleichen mag, einen erheblichen Teil der Tageszeit ein.

In der Hähnchenmast müssen in der Haltungsform 2 zur Stallstrukturierung erhöhte Ebenen im Stall, zum Beispiel Sprungtische oder Sitzstangen, auf mindestens 5 % der Stallgrundfläche angeboten werden. Das entspricht zum Beispiel 2 m Sitzstangen pro 45 m² Stallfläche. Nehmen wir ein Ausstallgewicht von 2,2 kg - das kann ein wenig variieren - und eine erlaubte Besatzdichte von 35 kg/m² an. Das heißt, dass ca. 16 Tiere auf 1 m² gehalten werden. Auf eine Sitzstange von 2 m kommen 720 Tiere. Ich muss sicherlich die Frage nicht mehr stellen, ob das Grundbedürfnis im Sinne des § 2 des Tierschutzgesetzes durch die Vorgaben der Haltungsform 2 angemessen erfüllt ist oder aber unangemessen zurückgedrängt wird. Das Aufbaumen gehört zum angebotenen Verhaltensbedürfnis von Hühnern.

Die meisten landwirtschaftlich genutzten Tiere werden in Deutschland entsprechend den gesetzlichen Mindestanforderungen und wenig darüber - Haltungsform 2 - in weitgehend strukturloser, reizarmer Umgebung gehalten. Der Verkauf des Fleisches nimmt den größten Anteil ein. Wir hatten das gerade beim Zukunftsforum gehört. Nach Bonalanalysen der Edeka kaufen 97 % der Kunden Produkte der Haltungsformen 1 und 2. Eine angemessene Ausübung der Grundbedürfnisse der Tiere im Sinne des § 2 des Tierschutzgesetzes ist in diesen Haltungen nach meiner tierschutzfachlichen Einschätzung nicht oder nur unvollständig möglich. Der Handel hat dies zum Teil erkannt. Dies zeigen perspektivische Willensbekundungen, beispielsweise ab 2030 nur noch Fleisch der Haltungsform 3 anzubieten.

Nun zum Wording und zu den Begriffsdefinitionen nach dem Tierwohl-Lexikon der ITW. Die Rede ist zum Beispiel von Spielzeug für Tiere. Aus ethologischer Sicht ist Spielzeug zwingend notwendiges Beschäftigungsmaterial und ein absolutes Muss, um am Ersatzobjekt auch nur ansatzweise Verhaltensbedürfnisse erfüllen zu können.

Auch die Definition des Staubbadens ist fragwürdig. Im ITW-Tierwohl-Lexikon heißt es: Geflügel badet gern in der Bodeneinstreu. Dem muss ich widersprechen. Aber Ausführungen hierzu würden jetzt zu weit führen.

Meine weitere Kritik an der ITW. Aus meiner Sicht reicht die Freiwilligkeit nicht, weil damit nicht der gesamte Markt abgedeckt wird. Ausländische Ware ist nicht berücksichtigt. Geworben wird mit Tierwohl - darin steckt eine Wertung - auch dort, wo aus meiner Sicht „Tierwohl“ nicht drin ist.

Andererseits hat der Handel Reichweite, er hat Kundenkontakt und kann Einfluss nehmen. Und aus meiner Sicht hat er Verantwortung. Initiativen müssen eine ernstzunehmende Tierschutzperspektive für die nächsten 20 Jahre bieten. Bekundungen, dass in bestimmten Bereichen ab 2030 nur noch Fleisch der Haltungsform 3 angeboten wird, reichen aus meiner Sicht nicht aus.

An dieser Stelle möchte ich eine Einladung zur Mitwirkung im Rahmen des Niedersächsischen Tierschutzplans für nachhaltige Nutztierhaltung insbesondere an den Lebensmitteleinzelhandel, aber auch an die Gastro aussprechen. Im Rahmen der Fach-Arbeitsgruppe „Umsetzung, Markt und Folgenabschätzung“ sollen Gespräche bezüglich der Vermarktung von Fleisch und insbesondere von deutschem Fleisch geführt werden.

Regionalprogramme des Einzelhandels sollten aus meiner Sicht nicht nur Regionalität, sondern auch Tierschutz beinhalten und vielleicht auch etwas überregionaler sein. Stichwort ist hier „Herkunftskennzeichnung“.

Tierische Produkte aus Deutschland sollten besonders gekennzeichnet werden. Das heißt, es sollten nicht nur Regionalprogramme gefördert werden, sondern es geht auch um die Herkunftskennzeichnung D: in Deutschland geboren, gehalten/gemästet und geschlachtet.

Was die Entenhaltung angeht, haben wir in Deutschland fast eine Bereinigung des Marktes zu verzeichnen. Die Entenhaltung ist infolge der höheren Standards und von Verdrängung insbesondere auch in der Gastronomie komplett rückläufig. Der Handel könnte hier aus meiner Sicht gut Schützenhilfe leisten.

Landwirte nehmen viel Geld in die Hand. Insbesondere bei Stallbauten werden Investitionen für Jahrzehnte getätigt, aber auch im laufenden Betrieb kosten höhere Tierschutzstandards Geld. Landwirte brauchen Planungssicherheit. Sie müssen sich auf staatliche Förderprogramme wie das BUT und langfristige ITW-Verträge verlassen können. In diesem Zusammenhang begrüße ich insbesondere das Gesetzespaket der EU, welches die Position von Landwirtinnen und Landwirten in den Verhandlungen über Preise in Supermärkten stärken will. Was die ITW-Verträge betrifft, so kann es wirklich nicht sein, dass, wie 2022 erlebt, von Schlachthofseite Tierwohlverträge gekündigt werden - Tönnies stand hier ganz vorn -, was gerade nicht die Planungssicherheit bedeutet, die Landwirtinnen und Landwirte brauchen, wenn sie langfristig in Tierwohl investieren.

Die Kennzeichnung muss flächendeckend sein. Zum Beispiel bei der Eierkennzeichnung haben wir es immer noch nicht geschafft, eine verpflichtende Kennzeichnung für Flüssigeier und verarbeitete Eier einzuführen. Ein Beispiel: Wie wäre es, wenn Ferkel, die augenscheinlich bei der Kastration nicht narkotisiert bzw. betäubt worden sind, mit einer Tierwohlabgabe belegt würden? Das hätte aus meiner Sicht eine entsprechende Wirkung.

Und: Die Kennzeichnungspflicht muss auch ausländische Ware umfassen. Keine Inländerdiskriminierung!

Aus meiner Sicht ist die staatliche Tierhaltungskennzeichnung die bessere Alternative. Für sie müssen dieselben Aspekte gelten, die ich zur ITW genannt und gefordert habe.

Die Antwort auf die Fragen 2 und 3 möchte ich gern zusammenfassen. Es geht um die Frage zu der Aussage, der niedersächsische Markt müsse vom EU-Markt abgeschirmt werden, und um die Frage, die sich darauf bezieht, dass es ein Gutachten im bzw. aus dem niedersächsischen Landwirtschaftsministerium zu den Auswirkungen höherer Tierschutzstandards auf die niedersächsische Landwirtschaft gebe.

Als Landestierschutzbeauftragte bin ich beratendes Mitglied in allen AGen des Niedersächsischen Tierschutzplans für nachhaltige Nutztierhaltung. In diesen AGen wird als Hemmschuh für höhere Tierschutzstandards immer wieder das Argument ins Feld geführt, die einseitige, nationale Anhebung von Tierschutzstandards sei das Aus für deutsche Betriebe und damit, weil Niedersachsen das Tierhaltungsland Nummer eins ist, auch für viele niedersächsische Betriebe. Denn höhere Standards bedeuteten höhere Produktionskosten und damit Wettbewerbsnachteile gegenüber Mitgliedstaaten und Drittstaaten mit niedrigeren Standards.

Dieses Argument ist aus meiner Sicht nicht von der Hand zu weisen. So sank zum Beispiel in Schweden der Selbstversorgungsgrad im Schweinefleischbereich aufgrund der dort höheren nationalen Tierschutzauflagen seit dem EU-Beitritt stark. In Deutschland gab es nach dem Käfighaltungsverbot für Legehennen einen Rückgang des Selbstversorgungsgrades bei Hühnereiern. Auch in naher Zukunft stehen uns Veränderungen bevor, die einseitig einen höheren nationalen Standard bedingen können. Hier geht es zum Beispiel um die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zu Schweinehaltung/Kastenstand oder auch um das Auslaufen der Umsetzungsfrist für den ausgestalteten Käfig für Legehennen.

Seit vielen Jahren liegen Vorschläge aus wissenschaftlichen Beiräten und Stakeholder-Kommissionen, unter anderem der Borchert-Kommission, vor, die Tierschutzstandards in Deutschland anzuheben und die dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten über staatliche Tierwohlprämien auszugleichen. Diese Vorschläge werden von der Politik bisher unzureichend bzw. nicht umgesetzt.

Der Wissenschaftliche Beirat für Agrarpolitik - WBA - hat in seinem Gutachten „Wege zu einer gesellschaftlich akzeptierten Nutztierhaltung“ bereits 2015 - das ist mittlerweile zehn Jahre her - festgestellt, dass die Haltungsbedingungen in Deutschland für einen Großteil der Nutztiere nicht zukunftsfähig sind und dass erhebliche Defizite im Bereich Tierschutz bestehen. Er fordert eine tiefgreifende Änderung und einen Umbau der Tierhaltung in Deutschland.

Es stellt sich die Frage: Wie also bewahren wir uns den jetzt schon höheren Tierschutzstandard, und wie ermöglichen wir auch zukünftig nationale Verbesserung im Bereich des Tierschutzes in der Nutztierhaltung, ohne unsere heimischen Betriebe zu gefährden?

Niedersachsen ist Tierhaltungsland Nummer eins und aus meiner Sicht repräsentativ für den Sektor. Wir sind von Regelungen am stärksten betroffen, weil die Tierhaltung und die Tiermast hier in großem Stil stattfinden. Der gemeinsame Markt der EU ist eine große Errungenschaft. Der europäische Binnenmarkt gewährleistet den freien Verkehr von Waren, Dienstleistungen, Arbeitskräften und Kapital zwischen den Mitgliedstaaten. Der freie Warenverkehr stellt für alle Wirtschaftsakteure ein Recht auf Marktzugang zu anderen nationalen Märkten der EU dar.

Gleichzeitig ist er aber Hemmschuh für den Erhalt und die Förderung nationaler, hoher, gesellschaftlich gewünschter Tierschutzstandards, wie der Ernährungsreport 2024 und auch die in acht EU-Ländern durchgeführte Umfrage der Verbraucherschutzorganisation BEUC² belegen.

Um diesem Konflikt zu begegnen, habe ich im Rahmen des Tierschutzplans die Vergabe eines Gutachtens mit dem Thema „Möglichkeiten der Vermeidung von Verlagerungseffekten bei der Anhebung deutscher Tierschutzstandards - unter besonderer Berücksichtigung der Anwendung nationaler Regelungen auf importierte und ins Inland verbrachte Produkte“ angeregt. Das Vorhaben wurde im Leitungsausschuss des NTN, in dem Vertreterinnen und Vertreter vielfältiger Institutionen und Organisationen der Wirtschaft, der Wissenschaft, von Tierschutzorganisationen, der Kirchen und der Verwaltung sitzen, mit großer Mehrheit befürwortet und befindet sich aktuell in der Vergabe durch das Logistik Zentrum Niedersachsen.

Hier lohnt sich ein Blick über den Tellerrand. Ein Beispiel für die einseitige Anhebung von Tierschutzstandards, bei der die Standards auch für Importe gelten, ist Kalifornien im Binnenmarkt der USA. Dieses Beispiel zeigt, dass ein Handelshemmnis innerhalb eines wirtschaftlich integrierten Binnenmarktes möglich ist.

Zurück zur EU: Im Rahmen der Warenverkehrsfreiheit können Beschränkungen neben den geschriebenen Rechtfertigungsgründen des Artikels 36 AEUV auch sogenannte ungeschriebene Rechtfertigungsgründe sein. Diese gehen auf das Cassis-de-Dijon-Urteil des EuGH von 1979 zurück. Solche ungeschriebenen Rechtfertigungsgründe sind möglich, wenn zwingende Gründe des Allgemeinwohls betroffen sind. Diese sogenannten ungeschriebenen Rechtfertigungsgründe, wozu der EuGH ausdrücklich auch den Tierschutz und das Tierwohl zählt, sind eine unbegrenzte, fortgeschriebene Liste von Werten des Allgemeinwohls, die nicht explizit in Artikel 36 AEUV stehen, aber als schützenswert angesehen werden.

Es geht also nicht darum, ein Einfallstor für grundsätzliche Handelsbeschränkungen zu schaffen oder Importe und Verbringungen ins Inland zu verbieten, sondern darum, in bestimmten Fällen zu prüfen, ob der Weg der Anwendung nationaler Standards auf importierte Produkte, also der Gewährleistung eines qualifizierten Marktzugangs nicht auch eine Option sein kann, unsere heimische Landwirtschaft in ihren Bemühungen um mehr Tierschutz zu unterstützen.

Aussprache

² Bureau Européen des Unions de Consommateurs

Abg. **Dr. Marco Mohrmann** (CDU): Herzlichen Dank für Ihre ausführlichen Ausführungen. Wir hatten darum gebeten, dass Sie hier vortragen. Das haben Sie getan. Vielen Dank dafür. Gleichwohl heißt der Tagesordnungspunkt „Unterrichtung durch die Landesregierung“. Dies nur als Hinweis, weil Sie eingangs gesagt haben, dass es sich weniger um eine Unterrichtung durch die Landesregierung als vielmehr um eine Unterrichtung durch die Landestierschutzbeauftragte handelt. Ich gehe davon aus, dass Sie sehr wohl für die Landesregierung sprechen.

MR'in **Dr. Pfeiffer-Schlichting** (ML): Ich spreche hier als Landestierschutzbeauftragte, die nicht unbedingt die Meinung der Landesregierung vertritt, und trage hier die fachliche Auffassung der Landestierschutzbeauftragten vor.

(Abg. Jörn Domeier [SPD]: Die CDU-Fraktion wollte das so!)

Abg. **Dr. Marco Mohrmann** (CDU): Ich war bisher der Auffassung, dass die Landestierschutzbeauftragte für die Landesregierung spricht. Zudem lautet auch der Tagesordnungspunkt entsprechend.

(Abg. Thore Güldner [SPD]: Das ist so ähnlich wie bei Unterrichtungen durch den Landesdatenschutzbeauftragten!)

MR'in **Dr. Pfeiffer-Schlichting** (ML): Wir sind der Bitte der CDU-Fraktion nachgekommen. Die Landesregierung ist darin frei, zu entscheiden, wer eine solche Unterrichtung vornimmt. Wenn Sie eine Unterrichtung durch die Landesregierung gewünscht hätten, hätte die Unterrichtung jemand anderes als ich vorgenommen. Ich spreche für mich als Landestierschutzbeauftragte.

Abg. **Dr. Marco Mohrmann** (CDU): Ich habe noch eine Frage zum zeitlichen Ablauf. Wann wird das von Ihnen angesprochene Gutachten zu den Auswirkungen, die sich bei Einziehung höherer Standards auf den Markt und auf die Betriebe vor Ort ergeben, voraussichtlich vorliegen?

MR'in **Dr. Pfeiffer-Schlichting** (ML): Für das Gutachten war der 31. Januar 2027 als Frist für die Fertigstellung gesetzt.

Abg. **Katharina Jensen** (CDU): Vielen Dank für Ihre Ausführungen. Ich möchte in diesem Fall mal von meiner sonstigen Linie, kurz und bündig klare Fragen zu formulieren, abweichen und eine Anmerkung vorbringen. Das betrifft den Bereich ITW. Sie haben gesagt, dass Ihnen die Freiwilligkeit nicht ausreicht. Ich hingegen gehe davon aus, dass gerade die Freiwilligkeit im Zusammenhang mit ITW, Haltungsstufe 2 - Stall + Platz -, zu dem Erfolg dieses marktbasierten Modells, zu einer großen Akzeptanz sowohl bei den Verbraucherinnen und Verbrauchern als auch in der Landwirtschaft geführt hat. Es geht dabei nicht nur um den von Ihnen bereits angesprochenen Zuwachs an Platz, sondern auch um verschiedene Strukturierungselemente, um verschiedene Mikroklimastufen, um Spielzeug sowie um organisches Material in Form von Heu und Stroh, um Pelletautomaten sowie um Scheuervorrichtungen. Es werden Klimachecks, mehrere Audits pro Jahr, gemacht. Es werden Trinkwasserchecks und auch ein Antibiotikamonitoring gemacht.

Insgesamt ist ganz viel geschehen, und dies bedeutet, dass unsere Betriebe eine gewisse Sicherheit haben. Alles, was noch obendrauf kommt, sorgt nicht dafür, dass die Zahl der schweinehaltenden Betriebe ansteigt - das ist vielleicht auch nicht Ihr Ziel -, und fügt unserer heimischen Landwirtschaft weiteren Schaden zu.

Wenn man in eine Bucht schaut - ich tue das oft genug -, wundert man sich manches Mal, welcher Klimbim dort hängt. Sie brauchen gar nicht mit den Augen zu rollen.

(MR'in Dr. Pfeiffer-Schlichting [ML]: Doch!)

Frau Ministerin Staudte hat vor etwa zwei Wochen in meiner Heimat den Staatsehrenpreis für Tierzucht an einen Milchviehbetrieb verliehen. Dieser Betrieb wurde als einer der beiden besten in Niedersachsen ausgezeichnet. Der Verein Ostfriesischer Stammviehzüchter hat dem Betrieb zu dieser Auszeichnung gratuliert. Sie haben gesagt, dass Sie den Lebendtiertransport ins Ausland eindämmen möchten. Vor diesem Hintergrund bin ich verwundert, dass dieser Betrieb vor zwei Wochen von Ihrer Ministerin einen Preis ausgehändigt bekommen hat.

MR'in **Dr. Pfeiffer-Schlichting** (ML): Mir geht es um das Staatsziel „Tierschutz“ und um § 2 des Tierschutzgesetzes. Wenn man unter dem Aspekt des Tierverhaltens sowie der verhaltensgerechten Unterbringung und unter dem Aspekt der Erfüllung von § 2 des Tierschutzgesetzes die Haltungsform 2 anschaut, kann man fachlich sagen - ich bin nicht die Einzige, die diese Auffassung vertritt -, dass diese Haltungsform nicht verhaltensgerecht ist, auch wenn die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung eine solche Ausgestaltung im Moment noch untergesetzlich legitimiert. Es nützt den Tieren nichts, wenn 750 Tiere 2 m Sitzstange suchen müssen oder das Beschäftigungsmaterial nicht finden. Im Geflügelbereich gehen die Tierzahlen in die Tausende! Es geht um einen Zugewinn, der so minimal ist, dass er nicht als wahnsinnige Verbesserung für die Tiere bezeichnet werden kann.

Zur Ausgestaltung des Mikroklimas in der Haltungsform 2 ist mir nichts bekannt. Ich bin gespannt, worauf Sie das beziehen.

Abg. **Jörn Domeier** (SPD): Vielen Dank für Ihre Stellungnahme. Die Situation war für Sie insofern schwierig, als Sie hier als Tierschutzbeauftragte gesprochen haben, auch wenn Sie bei der Landesregierung angesiedelt sind. Herr Güldner hat bereits einen Vergleich mit dem Datenschutzbeauftragten gezogen, der seine Aufgaben unabhängig wahrnimmt. Ich bin der CDU-Fraktion dankbar dafür, dass sie bei ihrem Unterrichtsantrag Wert auf die Unterrichtung durch Sie als Tierschutzbeauftragte gelegt hat, weil uns dies die Möglichkeit gibt, Sie direkt zu hören.

Ich habe viele Gemeinsamkeiten zwischen Ihren Auffassungen und unseren Positionen gefunden. Sie haben gewissermaßen in einem Nebensatz betont, dass Planungssicherheit und Investitionssicherheit notwendig sind, damit Maßnahmen im Interesse des Tierschutzes durchgeführt werden können. Den Handel mit einzubeziehen, finde ich richtig. Denn ganz oft werden die Dinge durch den Markt gerichtet. Ganz oft richtet der Markt allerdings auch hin. Von Bedeutung ist in diesem Zusammenhang, dass sich der Markt, anders als wir, oft an kürzeren Fristen orientiert, was nicht gerade im Interesse der Planbarkeit ist.

Zu dem, was gerade als „Klimbim“ bezeichnet worden ist, möchte ich gern wissen, was Beschäftigungsmaterial, das zum Beispiel für Schweine vorgehalten wird, bewirken kann. Warum stellen unsere Landwirte solches Beschäftigungsmaterial zur Verfügung? Tun sie das aus Langeweile, oder haben sie dabei auch das Tierwohl mit im Blick?

MR'in **Dr. Pfeiffer-Schlichting** (ML): Das zielt auf einen Punkt ab, zu dem ich in der Unterrichtung nicht weiter ausgeführt habe, bei dem ITW von „Spielzeug für Tiere“ spricht. Mitnichten geht es dabei um Spielzeug. Aus Sicht der Ethologie handelt es sich um Beschäftigungsmaterial, welches Ersatz sein soll, damit die Tiere in der Lage sind, zumindest Teile ihres natürlichen Verhaltens

aus den verschiedenen Funktionskreisen in zeitlich begrenztem Umfang am Ersatzobjekt zu befriedigen. Bei Schweinen geht es hierbei um Nahrungserwerbsverhalten und Erkundungsverhalten. Schweine sind extrem intelligente Tiere. Sie sind, wie wir mittlerweile wissen, intelligenter als Hunde und verwenden unter naturnahen Bedingungen ganz lange Zeit des Tages zum Beispiel auf das Suchen und Wühlen in Erde nach Nahrung usw. Dieses Bedürfnis haben Schweine auch dann, wenn der Futtertrog voll ist. Das ist den Tieren in einer unstrukturierten Haltung aber nicht möglich. Spielzeug ist „nice to have“. Beschäftigungsmaterial ist hingegen ein unabdingbares Muss. Von der ITW wird hierzu nicht transparent kommuniziert. Es geht um ein wesentliches Verhaltensbedürfnis bzw. Grundbedürfnis der Schweine, dessen Befriedigung durch § 2 des Tierschutzgesetzes eigentlich zugesichert ist. Aktuell ist das aber nicht gegeben, und die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung erlaubt auch noch, dass dies so ist. Auf Bundesebene ist wirklich Aktion gefragt, um nachzubessern, und zwar auch bezüglich der Tierarten, die von dieser untergesetzlichen Regelung betroffen sind.

Abg. **Hartmut Moorkamp** (CDU): Vielen Dank für Ihre Ausführungen. Dass Sie sozusagen durch Ihre Brille auf das Thema blicken, ist für mich völlig in Ordnung. Aber es ist auch das gute Recht anderer Menschen, einen anderen Blick auf dieses Thema zu haben. Die eine oder andere Ihrer Aussagen fand ich bemerkenswert, zumal es häufig sozusagen einen Zweiklang gab.

Sie haben ausführlich erläutert, warum Sie die Vorgaben der ITW für nicht ausreichend halten, und Sie haben auch Kontrollen angesprochen, die in der Regel angekündigt stattfinden. Ich weiß nicht, worauf Sie sich dabei beziehen. Mir ist aus der Praxis bekannt, dass die Kontrollen nicht angekündigt erfolgen. Vielleicht können Sie dazu nähere Erläuterungen geben.

Auf die Angebote, die den Tieren im Stall gemacht werden, ist Frau Jensen bereits ausführlich eingegangen. Sie sind auf die Schweinehaltung mit einer Platzvorgabe von 0,85 m² eingegangen. Zur Wahrheit gehört aus meiner Sicht, was die Ausgestaltung einer Bucht oder eines Stalles angeht, aber auch, dass mehr Platz zur Verfügung steht. Ich denke an Großraumbuchten und Strukturierungen.

Im Zusammenhang mit der Hühnerhaltung haben Sie Sprungtische und Sitzstangen angesprochen. Natürlich wollen sich Geflügeltiere aufbaumen. Haben Sie aber auch schon einmal das reale Bild in einer Stallanlage gesehen, wie viele Tiere denn überhaupt Sitzstangen oder Sprungtische nutzen? Ich finde es zumindest zweifelhaft, wenn die Dinge hier einseitig dargestellt werden. Ich glaube, dass es sich um deutliche Verbesserungen in der Tierhaltung handelt. Die Praxis zeigt, dass die Tiere die Dinge anders annehmen, als Sie dies hier dargestellt haben.

Sie haben gesagt, dass Sie den Brandschutz in Tierhaltungen voranbringen wollen. Vielleicht können Sie noch näher darauf eingehen, was Sie in diesem Bereich genau verfolgen.

In einem Interview haben Sie sich auch zur Vogelgrippe geäußert, die sich derzeit in Niedersachsen stark verbreitet. Sie haben, wenn ich dies richtig in Erinnerung habe, gesagt, dass sich das Vogelgrippevirus in den Tierhaltungsanlagen verändere. Von der Tierseuchenkasse und auch von anderen Experten wird dies anders dargestellt. Vielleicht können Sie auch darauf noch mal eingehen.

MR'in **Dr. Pfeiffer-Schlichting** (ML): Zunächst zur Nutzung von Sitzstangen und Strukturierungselementen. Insbesondere bei den schweren Linien - Stichwort „Masthühner“ - ist es, wenn man möchte, dass die Tiere ihrem angeborenen Bedürfnis nachkommen können, notwendig, die

Strukturierungselemente bereits während der ersten Lebenswoche anzubieten. Denn die Tiere haben ein derart schnelles Körperwachstum, dass sie - Stichwort „Qualzucht“ - nicht in der Lage sind, solche Dinge später noch zu nutzen, wenn sie dies nicht trainieren können.

Ich war lange Zeit im Landkreis Cuxhaven beschäftigt. Dort sind unter anderem Eltern- und Großelternbetriebe, die Zuchtunternehmen in diesem Bereich, ansässig. Wir haben dort viel mit Strukturierungselementen gearbeitet, und es zeigte sich, dass durch eine frühe Nutzung - Stichwort „Aufzucht“ - in allen Bereichen eine wirklich gute Inanspruchnahme, auch bei Masthühnern, zu verzeichnen ist.

Für den Legehennenbereich ist in der Nutztierhaltungsverordnung die Vorbereitung auf spätere Haltungssysteme verankert. Es ist wesentlich, dass die Tiere von klein auf mit den Dingen vertraut sind. Sie schieben die Federkiele total früh und baumen auch innerhalb der ersten Lebenswoche auf, wenn sie die Möglichkeit dazu haben.

Verbesserungen im Bereich des Brandschutzes beziehen sich aus der Sicht der Stabsstelle vor allem auf die Organisation von Fortbildungen. Was die anderen Punkte, die ich genannt habe, wie etwa die Brandschutzstatistik angeht, wird man sehen müssen, wie das umsetzbar ist. Damit bin ich weniger vertraut. Damit sind die Fachreferate betraut.

Zur Vogelgrippe. Sie sprachen die Veränderung des Erregers an. Ich hatte Herrn Harder zitiert. An dem Geflügelsymposium der FH Osnabrück 2023 hat unter anderem Herr Professor Harder vom FLI teilgenommen. Sie finden das auch in den aktuellen FAQs des FLI. Mittlerweile ist bekannt, dass - die Wissenschaft ist inzwischen so weit - der Sprung von LPAI, also von gering pathogenem aviären Influenzavirus, zu HPAI, also hoch pathogenem aviärem Influenzavirus, in Geflügelhaltungen stattfindet. Das ist logisch und auch im Humanbereich nicht anders. Tausende bzw. Zehntausende Tiere stehen auf engstem Raum. Dort erfolgen Viruspassagen in kürzester Zeit. Das heißt, es finden auch mehr Mutationen statt als in Fällen, in denen sich nicht so viele Tiere in kurzer Zeit anstecken.

Bei HPAI kommen H5- und H7-Varianten vor. Es gibt aber auch H5-Varianten, die bei LPAI vorkommen. Von daher besteht in Haltungen immer die Gefahr, dass sich das Virus so verändert, dass es pathogener wird. Das ist mittlerweile erwiesen und als wissenschaftliche Erkenntnis schwarz auf weiß nachzulesen. Das heißt aber nicht, dass eine Verbreitung nicht auch über andere Vögel stattfindet. Aber der Sprung von LPAI zu HPAI findet in Wirtschaftsgeflügelhaltungen statt.

Abg. **Hartmut Moorkamp** (CDU): Vielen Dank für Ihre Ausführungen insbesondere auch zur Vogelgrippe. Das hatte ich offensichtlich anders verstanden.

Ich komme noch einmal auf die Sitzstangen usw. in der Masthühnerhaltung zu sprechen. Sie sagen, das werde vom ersten Tag an angenommen und die Tiere lernten das vom ersten Tag an. Aber das steht doch vom ersten Tag an zur Verfügung, und man wird den Bedürfnissen der Tiere gerecht, wenn das angeboten wird. Damit widerspricht doch Ihre zweite Aussage der ersten Aussage, die Sie getätigt haben.

MR'in **Dr. Pfeiffer-Schlichting** (ML): Es kommt auf die Anzahl an. Wenn Sie eine Sitzstange für 750 Tiere anbieten, dann können das gar nicht alle Tiere üben.

Abg. **Hartmut Moorkamp** (CDU): Wie viele Hühner möchten nach Ihren Erfahrungswerten zeitgleich auf einer Stange sitzen oder einen Sprungtisch nutzen? Ihre ersten Ausführungen habe ich so verstanden, dass ein Masthuhn einen Sprungtisch am Ende gar nicht nutzen kann.

MR'in **Dr. Pfeiffer-Schlichting** (ML): Es kommt auf die Höhe und die Zugangsmöglichkeiten an.

Was die Zahlen betrifft, so hatten wir vor ein paar Jahren ein Projekt im Landkreis Cuxhaven in den Betrieben laufen. Das hatte ich vor einigen Jahren im Tierschutzplan vorgestellt, als ich noch im Landkreis Cuxhaven tätig war. Die Zahlen kann ich Ihnen im Moment nicht sagen. Ich könnte sie aber nachliefern. Das betraf den Masthühnereltern-tierbereich. Solche Tiere werden etwas anders gefüttert, also nicht „volles Rohr“, sondern so, dass sie etwas länger durchhalten. Dazu gibt es Zahlen. Wenn Interesse daran besteht, kann ich sie nachliefern.

Abg. **Christian Schroeder** (GRÜNE): Vielen Dank zunächst an die CDU-Fraktion, dass dieser Unterrichts-antrag gestellt wurde, weil dies Gelegenheit geboten hat, dass die Tierschutzbeauftragte hier hochfachlich berichten konnte. Ich freue mich wirklich, die Unterrichtung nachlesen zu können. Sicherlich ist es angeraten, zu überlegen, Sie auch in die Fraktionen einzuladen.

Tagesordnungspunkt 6:

Nicht für die Schule, sondern für das Leben lernen wir: Alltagskompetenzen junger Menschen durch schulische Bildungsangebote stärken!

Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/5649](#)

Direkt überwiesen am 30.10.2024

federführend: AfELuV, vorbereitende Beratung gem. § 12 Abs. 3 GO LT: UAVerbrSch; mitberatend: KultA

Der Unterausschuss „Verbraucherschutz“ hatte sich in seiner 33. Sitzung am 1. Oktober 2024 gegenüber dem federführenden Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz dafür ausgesprochen, dem Landtag die Ablehnung des Antrages der CDU-Fraktion in der Drucksache 19/5649 zu empfehlen.

Der **Ausschuss** war zu Beginn der Sitzung übereingekommen, die Beratung von Tagesordnungspunkt 6 und Tagesordnungspunkt 14 zusammenzufassen.

Tagesordnungspunkt 14:

Hauswirtschaft und Alltagskompetenzen in Niedersachsen weiter stärken

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/8550](#)

Erste Beratung: 75. Sitzung am 10.10.2025

federführend: AfELuV; mitberatend: KultA; mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 39 Abs. 3 Satz 1 GO LT: AfHuF

Beratung

Abg. **Thore Güldner** (SPD) weist darauf hin, dass der Unterausschuss „Verbraucherschutz“ zu dem Antrag der CDU-Fraktion in seiner 30. Sitzung am 27. August 2025 eine intensive Anhörung durchgeführt habe. Der Antrag der Fraktion der CDU zielen in eine Richtung, die durchaus zu begrüßen sei, jedoch eine Verengung auf bildungspolitische Themen darstelle, die mit der Vermittlung von Alltagskompetenzen verknüpft werden könnten.

Aus der Sicht der Koalitionsfraktionen von SPD und Grünen könne der Fokus bei der Vermittlung von Alltagskompetenzen sicherlich nicht allein auf curriculare Vorgaben gelegt werden. Deshalb hätten sie schon während der Beratung des Antrages der CDU-Fraktion angekündigt, einen eigenen Antrag einzubringen.

Dieser Antrag habe mittlerweile seinen Weg in das parlamentarische Verfahren gefunden, und den Koalitionsfraktionen sei es wichtig gewesen, dass er gemeinsam mit dem Antrag der CDU-Fraktion beraten werde, zumal seitens der CDU-Fraktion nicht signalisiert worden sei, dass die Bereitschaft bestehe, einen gemeinsam getragenen Änderungsvorschlag zu ihrem Antrag bzw. einen gemeinsam getragenen Antrag zu arbeiten.

Eine Anhörung zu dem Antrag der Koalitionsfraktionen sei vor dem Hintergrund der Anhörung, die bereits im Unterausschuss zu dem Antrag der CDU-Fraktion durchgeführt worden sei, nicht erforderlich.

Wie bereits ausgeführt, sollte sich nach Ansicht der Koalitionsfraktionen ein Antrag zur Vermittlung von Alltagskompetenzen nicht auf den Aspekt der curricularen Vorgaben beschränken. Zudem müsse, wenn ein Aufwuchs an curricularen Vorgaben gefordert werde, angesichts der aktuellen Situation in der Bildungslandschaft auch geprüft werden, an welchen anderen Stellen abgeschichtet werden könne. Hinzu komme, dass sich die Pflicht zur Vermittlung von Alltagskompetenzen bereits aus dem Bildungsauftrag nach § 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes als Querschnittsaufgabe ergebe. Den Koalitionsfraktionen von SPD und Grünen sei bewusst, dass dies an vielen Schulen nicht so nachhaltig funktioniere, wie dies eigentlich geschehen müsste, und dies werde in ihrem Entschließungsantrag auch angesprochen.

Die Koalitionsfraktionen gingen an dieser Stelle weiter als die CDU-Fraktion. Für sie stehe die Hauswirtschaft im Zusammenhang mit der Förderung von Alltagskompetenzen im Fokus. Gegenstand des Antrages seien auch Themen wie Ausbildung und Existenzgründung und Gemeinschaftsverpflegung sowie Beratungs- und Unterstützungsangebote für Hauswirtschaft als Basis für die Vermittlung von Alltagskompetenzen. Damit setzten die Koalitionsfraktionen ein wenig auf dem Antrag „Gemeinschaftsverpflegung in Kitas, Schulen, Senioreneinrichtungen und Kantinen stärken - DGE-Standards verbindlich umsetzen“ in der Drucksache 19/5661 auf, den der Landtag in seiner 68. Sitzung am 25. Juni 2025 beschlossen habe.

Abg. **Katharina Jensen** (CDU) betont, dass die CDU-Fraktion an ihrem Antrag festhalte.

Beschluss

Der **Ausschuss** empfiehlt dem Landtag, den Antrag der CDU-Fraktion in der Drucksache 19/5649 abzulehnen.

Zustimmung: SPD, GRÜNE

Ablehnung: CDU, AfD

Enthaltung: -

Ferner empfiehlt er dem Landtag, den Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen in der Drucksache 19/8550 anzunehmen.

Zustimmung: SPD, GRÜNE

Ablehnung: CDU

Enthaltung: AfD

Tagesordnungspunkt 7:

Nahrungsmittelversorgung sichern, Kulturgut bewahren: Zukunftsperspektiven für die niedersächsische Küstenfischerei schaffen

Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/6802](#)

Direkt überwiesen am 19.03.2025

federführend: AfELuV; mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 39 Abs. 2 Satz 2 GO LT: AfHuF

Der Ausschuss hatte in seiner 59. Sitzung am 20. August 2025 eine Anhörung im schriftlichen Verfahren beschlossen. Die schriftlichen Stellungnahmen liegen als Vorlagen 2 bis 7 vor.

Beratung

Abg. **Katharina Jensen** (CDU) betont, was die Anhörung im schriftlichen Verfahren betreffe, hätten mit Ausnahme des BUND die Anzuhörenden - die Landwirtschaftskammer, der Verband der Kleinen Hochsee- und Küstenfischerei im LFV Weser-Ems e.V., die Niedersächsische Muschelfischer GbR - dem Antrag der CDU-Fraktion vollumfänglich zugestimmt. In dem Antrag würden die Themen Gebietseinschränkungen, EU-Vorgaben, Raumkonkurrenz durch Offshore-Windparks, Kabel- und Leitungsbau, Abwrackprämie sowie Modernisierung der Flotte aufgegriffen.

Der Antrag sei insgesamt positiv von den Betroffenen aufgenommen worden. Aus der Sicht der CDU-Fraktion sei er abstimmungsreif.

Abg. **Karin Logemann** (SPD) merkt an, in der Tat bestehe Einigkeit darüber, dass es sich um einen guten Antrag handle. Im Grunde stelle er eine Zusammenfassung all der Anträge dar, die der Ausschuss in der laufenden Legislaturperiode zu diesem Thema bereits diskutiert habe.

Der Ausschuss habe sich darauf verständigt, fährt die Abgeordnete fort, dass vor einer abschließenden Behandlung dieses Antrages zunächst die Ergebnisse des Fischereidialoges Niedersachsen abgewartet werden sollten. Aus ihrer Sicht würde es sich empfehlen, schließt die Abgeordnete, diesbezüglich einen konkreten Beschluss zu fassen. Soweit sie informiert sei, werde mit ersten Ergebnissen für die erste Hälfte des kommenden Jahres gerechnet.

Abg. **Pascal Leddin** (GRÜNE) meint, sofern der Ausschuss beschließe, die abschließende Behandlung des Antrages zurückzustellen, um zunächst die Ergebnisse des Fischereidialoges Niedersachsen abzuwarten, bitte er angesichts der damaligen Diskussionen über den Antrag der CDU-Fraktion in der Drucksache 19/1232, zu dem vereinbart worden sei, die Ergebnisse der Taskforce Energiewende abzuwarten, darum, dann später im Parlament nicht kritisch anzumerken, dass die Beratung sehr lange gedauert habe.

Abg. **Katharina Jensen** (CDU) schließt sich dem Vorschlag an, die weitere Beratung des Antrages ihrer Fraktion mit Blick auf die für das kommende Jahr zu erwartenden Ergebnisse des Fischereidialoges zurückzustellen.

Abg. **Alfred Dannenberg** (AfD) weist darauf hin, dass er die schriftliche Stellungnahme des BUND insofern für bemerkenswert halte, als darin behauptet werde, Windparkflächen würden sich

nicht mit fischereilich genutzten Flächen überschneiden. In allen Gesprächen, die er mit Betroffenen geführt habe, seien die Dinge anders dargestellt worden.

Positiv habe er zur Kenntnis genommen, dass im laufenden Jahr deutlich mehr Krabben gefangen worden seien als in den Jahren zuvor.

Einer nochmaligen Zurückstellung der abschließenden Behandlung des Antrages der CDU-Fraktion könne er zustimmen.

Weiteres Verfahren

Der **Ausschuss** stellt die abschließende Behandlung des Antrages zurück, um zunächst die Ergebnisse des Fischereidialoges Niedersachsen abzuwarten.

Zustimmung: SPD, CDU, GRÜNE, AfD

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Tagesordnungspunkt 8:

Für Artenschutz und Biodiversität: Einführung eines „Bodenbrüterbonus“ zur Intensivierung des Prädatorenmanagements

Antrag der Fraktion der AfD - [Drs. 19/7190](#)

Erste Beratung: 66. Sitzung am 22.05.2025

federführend: AfELuV; mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 39 Abs. 3 Satz 1 GO LT: AfHuF

Der Ausschuss hatte sich zuletzt in seiner 59. Sitzung am 20. August 2025 mit dem Antrag befasst. In jener Sitzung hatte er eine Unterrichtung durch die Landesregierung entgegengenommen und einvernehmlich beschlossen, eine Anhörung im schriftlichen Verfahren durchzuführen. Die eingegangenen Stellungnahmen liegen als Vorlagen 1 bis 5 vor.

Beratung

Abg. **Alfred Dannenberg** (AfD) merkt an, die Stellungnahme des Landesrechnungshofes sei aus seiner Sicht befremdlich. In ihr werde unter anderem ausgeführt, dass eine Bündelung der Auszahlung über Dritte, die dazu diene, Bagatellgrenzen zu überschreiten, aus Gründen der Rechtskonformität und Gleichbehandlung nicht zulässig sei. Bei Fallenmeldern sei eine solche Bündelung jedoch bereits vorgenommen worden.

Außerdem heiße es in der Stellungnahme des Landesrechnungshofes, dass vielleicht besser über eine Anpassung der Jagdzeiten für Prädatoren nachgedacht werden sollte. Die festgelegten Jagdzeiten machten aber zum Beispiel mit Blick auf den Elterntierschutz durchaus Sinn.

Als besonders kurios habe er die Aussage in der Stellungnahme des Rechnungshofes empfunden, dass die Straßenmeistereien Entsorgungsprämien bei Wildunfällen zahlen würden. Von solchen Prämien sei ihm, betont der Abgeordnete, nichts bekannt. Hinzu komme, dass es bei der Fallkörperbeseitigung in erster Linie um Hochwild gehe, während der Antrag aber vor allem auf Niederwild abziele.

Die Landesjägerschaft habe in ihrer Stellungnahme bestätigt, dass eine Lebensraumverbesserung allein nicht ausreiche. Ein intensives Prädatorenmanagement sei besonders bedeutsam. Die Landesjägerschaft befürworte ein Prädatorenmanagement auch im Hinblick auf Gebiete des besonderen Wiesenvogel- und Artenschutzes. Gegen Ende hin nehme die Stellungnahme der Landesjägerschaft dann aber den Schwenk, doch die Fallenförderung zu präferieren, was sich ihm nicht erschließe, so der Abgeordnete.

In der Stellungnahme der Natur- und Umweltschutzvereinigung Dümmer heiße es:

„Eine Prämie würde flächendeckend Wirksamkeit entfalten und Mitnahmeeffekte einer Investitionsförderung zugunsten einer Bezahlung für tatsächlich erlegtes Raubwild reduzieren.“

Der Game Conservancy Deutschland e. V. schlage in die gleiche Kerbe, indem er schon auf der ersten Seite der schriftlichen Stellungnahme äußere:

„Eine ... Prämie ... ist im Vergleich zu Gerätezuschüssen zielgenau, flexibel, unbürokratisch und missbrauchsarm.“

Im Zusammenhang mit dem Thema Wolf, der aus artenschutzrechtlicher Sicht in Niedersachsen nicht mehr bedroht sei, entstünden in Niedersachsen jedes Jahr Kosten in Höhe von etwa 7 Millionen Euro. Was wären, fragt der Abgeordnete, im Vergleich dazu Kosten von 1 Million Euro bis 1,5 Millionen Euro, die für einen Bodenbrüterbonus zu veranschlagen wären, bei dem es um den Schutz tatsächlich bedrohter Arten gehe.

Er würde sich freuen, wenn die dem Antrag seiner Fraktion zugrunde liegenden Ansätze im Ausschuss weiterverfolgt würden. Sollte eine der anderen Fraktionen das in dem Antrag seiner Fraktion angesprochene Thema aufgreifen wollen, wäre er durchaus damit einverstanden, die weitere Beratung des Antrages der Fraktion der AfD zurückzustellen. Anderenfalls könne der Antrag durchaus zur Abstimmung gestellt werden.

Abg. **Uwe Dorendorf** (CDU) betont, die CDU-Fraktion habe im Zusammenhang mit einigen der Punkte des Antrages der AfD-Fraktion Bedenken. Sie werde einen eigenen Antrag einbringen, der in eine ähnliche Richtung wie der Antrag der Fraktion der AfD ziele. Von daher bitte er darum, in der heutigen Sitzung noch keine Entscheidung über den Antrag der AfD-Fraktion zu treffen, sondern zunächst den Antrag seiner Fraktion abzuwarten.

Abg. **Christoph Willeke** (SPD) legt dar, dass der Antrag der AfD-Fraktion aus der Sicht der SPD-Fraktion einige inhaltliche Schwächen aufweise. Insbesondere spiele das Argument der Mitnahmeeffekte bei Förderung eine Rolle. Raubwild werde ohnehin schon in erheblichem Umfang bekämpft. Seinem Verständnis als Jäger entspreche es, in seinem Revier Raubwild in dem erforderlichen Umfang zu bekämpfen, und er wolle dafür nicht unbedingt eine Förderung erhalten. Von daher sehe er hier eine fundamentale Schwäche des Antrages der Fraktion der AfD.

Aufgrund dieser Schwäche könne dem Landtag durchaus schon in der heutigen Sitzung des Ausschusses empfohlen werden, den Antrag der AfD-Fraktion abzulehnen. Allerdings sei er durchaus offen für den Vorschlag, die Entscheidung über den Antrag der AfD zurückzustellen und ihn dann gemeinsam mit dem von der CDU-Fraktion angekündigten eigenen Antrag zu behandeln.

Weiteres Verfahren

Der **Ausschuss** stellt die weitere Beratung des Antrages mit Blick auf den von der CDU-Fraktion angekündigten eigenen Antrag zu diesem Thema zurück.

Tagesordnungspunkt 9:

Das Tierwohl in der Nutztierhaltung durch Entbürokratisierung des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes fördern

Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/5310](#)

Direkt überwiesen am 18.09.2024

AfELuV

Der Ausschuss hatte sich zuletzt in seiner 44. Sitzung am 23. Oktober 2024 mit dem Antrag befasst. Er hatte in jener Sitzung die Landesregierung um eine schriftliche Unterrichtung gebeten. Die Unterrichtung liegt in der Vorlage 1 vor. Am 10. November 2025 hatte die CDU-Fraktion einen Änderungsvorschlag zu ihrem Antrag - Vorlage 2 - vorgelegt.

Beratung

Abg. **Hartmut Moorkamp** (CDU) erläutert kurz den Änderungsvorschlag der CDU-Fraktion. Hierzu wird auf den Text des Änderungsvorschlages und die Begründung verwiesen.

Der Abgeordnete schlägt vor, eine mündliche Anhörung zu dem Antrag bzw. dem Änderungsvorschlag durchzuführen.

Abg. **Karin Logemann** (SPD) kündigt einen eigenen Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der Grünen an und bittet darum, die Anhörung erst durchzuführen, sobald dieser Antrag vorliegt, damit die Anzuhörenden dann zu beiden Anträgen Stellung nehmen können. Eine Unterrichtung durch die Landesregierung zu dem Antrag der Koalitionsfraktionen werde nicht notwendig sein.

Abg. **Hartmut Moorkamp** (CDU) schließt sich dem Vorschlag der Vertreterin der SPD-Fraktion an. Aufgrund der Aktualität und der Dringlichkeit, so der Abgeordnete, sollte die Anhörung aber möglichst bald durchgeführt werden.

Abg. **Christian Schroeder** (GRÜNE) antwortet, die zeitliche Dringlichkeit sähen auch die Koalitionsfraktionen. Sie würden ihren Antrag voraussichtlich bis zum Januar 2026 vorlegen.

Weiteres Verfahren

Der **Ausschuss** nimmt in Aussicht, nach Vorliegen des von der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen angekündigten eigenen Antrages zu diesem Thema eine mündliche Anhörung dann zu beiden Anträgen durchzuführen.

Tagesordnungspunkt 10:

Heimischen Obst- und Gemüseanbau unterstützen - Möglichkeit der kurzfristigen Beschäftigung zeitlich ausweiten

Antrag der Fraktion der AfD - [Drs. 19/6017](#)

Direkt überwiesen am 06.12.2024

AfELuV

Der Ausschuss hatte sich zuletzt in seiner 51. Sitzung am 5. Februar 2025 mit dem Antrag befasst. In jener Sitzung hatte er die Landesregierung einvernehmlich um eine schriftliche Unterrichtung gebeten. Die schriftliche Stellungnahme der Landesregierung liegt in der Vorlage 1 vor.

Beratung

Abg. **Alfred Dannenberg** (AfD) merkt an, die wesentliche Forderung des Antrages nach zeitlicher Ausweitung der sozialversicherungsfreien Beschäftigung sehe die Fraktion der AfD derzeit auf Bundesebene in Bearbeitung. Soweit er informiert sei, solle eine Verlängerung im Januar des kommenden Jahres in Kraft treten. Wie er vernommen habe, sehe die Regierungskoalition auf Bundesebene eine Ausweitung auf 90 Tage vor. In dem Antrag der AfD-Fraktion werde auf „maximal 115 Tage“ abgestellt. An diesem Detail halte die Fraktion der AfD auch fest, auch wenn sie das anerkenne, was derzeit auf Bundesebene geschehe. Die Zeit, in der Saisonarbeitskräfte beschäftigt würden, werde immer länger, da zunehmend auch mit Gewächstunneln gearbeitet werde. Der bürokratische Aufwand, der im Zusammenhang mit der Beschäftigung von Saisonarbeitskräften entstehe, müsse sich für die Betriebe lohnen, und jede Verlängerung der maximalen Dauer der Beschäftigungsmöglichkeit entlaste die Betriebe.

Von daher halte er, so der Abgeordnete, auch angesichts der Entwicklungen auf Bundesebene an dem Antrag seiner Fraktion in der vorliegenden Fassung fest.

Abg. **Karin Logemann** (SPD) entgegnet, dass auf Bundesebene die Bereitschaft bestehe, die maximale Dauer der Beschäftigungsmöglichkeiten von 70 auf 90 Tage zu verlängern, stelle aus ihrer Sicht einen Fortschritt dar und sei durchaus beachtlich. Die SPD-Fraktion sei froh darüber, dass die auf Bundesebene vorgesehenen Änderungen zügig umgesetzt werden sollten. Die Neuregelung werde für die kommende Saison, die im Grunde unmittelbar bevorstehe, benötigt.

Sie habe eigentlich damit gerechnet, dass die AfD-Fraktion ihren Antrag vor dem Hintergrund der Entwicklungen auf der Bundesebene zurückziehen werde. Werde der Antrag jedoch aufrechterhalten, müssten die Koalitionsfraktionen von SPD und Grünen ihn ablehnen.

Abg. **Hartmut Moorkamp** (CDU) betont, den Ausführungen der Vertreterin der SPD-Fraktion sei kaum etwas hinzuzufügen. Dem Antrag der AfD-Fraktion sei durch Regierungshandeln auf Bundesebene bereits weitgehend entsprochen worden. Auch die CDU-Fraktion begrüße dies ausdrücklich, und sie nehme zur Kenntnis, dass auch die AfD-Fraktion anerkenne, dass auf Bundesebene mit Blick auf die kommende Saison schnell und zügig gehandelt werde. Aus seiner Sicht würde es sich empfehlen, wenn die AfD-Fraktion ihren Antrag zurückziehen würde, um zunächst einmal abzuwarten, wie sich die Dinge nach einer zeitlichen Ausweitung der Möglichkeiten der

kurzfristigen Beschäftigung, wie sie auf Bundesebene angestrebt würden, entwickelten. Sollte sich zeigen, dass es Nachbesserungsbedarf gebe, könne das Thema durchaus wieder aufgerufen werden.

Für den Fall, dass die Fraktion der AfD darauf bestehe, dass im Ausschuss in der heutigen Sitzung über ihren Antrag abgestimmt werde, müssten auch die Ausschussmitglieder der CDU-Fraktion ihn ablehnen.

Abg. **Alfred Dannenberg** (AfD) erwidert, er freue sich, dass von den anderen Fraktionen zur Kenntnis genommen werde, dass die auf Bundesebene vorgesehenen Änderungen von der AfD-Fraktion begrüßt würden. Was die in dem Antrag seiner Fraktion angesprochene zeitliche Ausweitung auf 115 Tage betreffe, verfolge auch die Fraktion der AfD im Deutschen Bundestag das 115-Tage-Ziel. Auch vor diesem Hintergrund halte er an dem vorliegenden Antrag fest.

Beschluss

Der **Ausschuss** empfiehlt dem Landtag, den Antrag abzulehnen.

Zustimmung: SPD, CDU, GRÜNE

Ablehnung: AfD

Enthaltung: -

Tagesordnungspunkt 11:

Niedersachsens Wälder durch professionelle Strukturen fit für die Zukunft machen! Forstwirtschaftliche Vereinigungen stärken, Waldpflegeverträge fördern und neue Managementansätze erproben

Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/6803](#)

Direkt überwiesen am 19.03.2025

federführend: AfELuV; mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 39 Abs. 2 Satz 2 GO LT: AfHuF

Der Ausschuss hatte sich zuletzt in seiner 56. Sitzung am 23. April 2025 mit dem Antrag befasst. In jener Sitzung hatte er die Landesregierung um eine schriftliche Unterrichtung gebeten. Diese liegt in der Vorlage 1 vor.

Beratung

Abg. **Uwe Dorendorf** (CDU) beantragt im Namen der CDU-Fraktion, eine schriftliche Anhörung zu dem Antrag durchzuführen. Als Anzuhörende benennt der Abgeordnete den Waldbesitzerverband und die Landwirtschaftskammer Niedersachsen.

Abg. **Sebastian Penno** (SPD) und Abg. **Christian Schroeder** (GRÜNE) schließen sich dem Antrag an, eine Anhörung im schriftlichen Verfahren durchzuführen.

Widerspruch erhebt sich nicht.

Weiteres Verfahren

Der **Ausschuss** verständigt sich einvernehmlich auf eine Anhörung im schriftlichen Verfahren.

Die Fraktionen werden gebeten, der Landtagsverwaltung die Anzuhörenden schriftlich bis zum 19. November 2025 zu benennen.

Tagesordnungspunkt 12:

Jakobskreuzkraut: Der steigenden Ausbreitung entgegenreten - Futterqualitäten sichern

Antrag der Fraktion der AfD - [Drs. 19/8272](#)

Direkt überwiesen am 08.09.2025

AfELuV

Beginn der Beratung

Abg. **Alfred Dannenberg** (AfD) verweist zur Erläuterung des Antrages auf den Antragstext und die Begründung des Antrages.

Er beantragt, die Landesregierung um eine schriftliche Unterrichtung zu bitten.

Weiteres Verfahren

Der **Ausschuss** bittet die Landesregierung einvernehmlich um eine schriftliche Unterrichtung.

Tagesordnungspunkt 13:

Ein aktives Wolfsmanagement in Niedersachsen - für die Weidetierhaltung, den Deichschutz und die Sicherheit der Menschen im ländlichen Raum

Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/8539](#)

Erste Beratung: 75. Sitzung am 10.10.2025

federführend: AfELuV; mitberatend: AfUEuK

Beginn der Beratung

Abg. **Katharina Jensen** (CDU) verweist auf den Antragstext sowie die Begründung des Antrages und auf die Beratung des Antrages in der 75. Plenarsitzung am 10. Oktober 2025.

Die CDU-Fraktion würde es begrüßen, so die Abgeordnete, wenn sich der Ausschuss auf eine mündliche Unterrichtung durch die Landesregierung verständigen könnte.

Abg. **Pascal Leddin** (GRÜNE) merkt an, der Antrag der CDU-Fraktion habe für etwas Verwirrung im Plenum des Landtages gesorgt. Die Koalitionsfraktionen setzten sich gern auf Bundesebene für zeitnahe Anpassungen des Bundesnaturschutzgesetzes ein.

Die Dinge seien derzeit zwar noch im Fluss, aber gleichwohl bereits recht weit gediehen. Von daher ergebe es aus seiner Sicht keinen Sinn, dass sich der Ausschuss erst im März des kommenden Jahres von der Landesregierung zu dem Antrag unterrichten lasse. Da eine schriftliche Unterrichtung durch die Landesregierung sicherlich schneller möglich sein werde als eine mündliche, würde es sich von daher möglicherweise empfehlen, die Landesregierung um eine schriftliche Unterrichtung zu bitten.

MR **Schrader** (MU) gibt zu bedenken, dass die Bundesregierung gerade an einer Änderung des Bundesjagdgesetzes arbeite. Der Landesregierung lägen derzeit aber keine näheren Informationen hierzu vor. Wann dies der Fall sein werde, sei derzeit nicht abzuschätzen. Die zusätzlichen Informationen, die die Landesregierung zum aktuellen Stand mitteilen könne und die über das hinausgingen, was derzeit über die Medien bekannt sei, könnten sich von daher in einem „überschaubaren“ Umfang halten.

Abg. **Christoph Willeke** (SPD) meint, da sich die Forderungen zum Wolfsmanagement in erster Linie an den Bund richteten, sollte aus seiner Sicht mit einer Unterrichtung gewartet werden, bis nähere Informationen von der Bundesebene vorlägen.

Abg. **Pascal Leddin** (GRÜNE) entgegnet, in dem Antrag werde gefordert, sich beim Bund für ein aktives Wolfsmanagement und die dazu erforderlichen Anpassungen im Bundesjagdgesetz einzusetzen und dabei insbesondere für die dann im Folgenden aufgeführten Punkte einzutreten. Aus seiner Sicht wäre es sinnlos, die Entscheidungen auf Bundesebene abzuwarten und dann erst über den Antrag der CDU-Fraktion zu entscheiden. Vielmehr sollte eine Entscheidung früher getroffen werden und von daher auch die Unterrichtung durch die Landesregierung bereits früher erfolgen.

Vors. Abg. **Dr. Frank Schmädeke** (CDU) merkt an, dass angesichts des Arbeitsplans des Ausschusses für eine Unterrichtung durch die Landesregierung frühestens die Sitzung am 4. Februar 2026 Betracht komme.

Abg. **Katharina Jensen** (CDU) meint, wie den Ausführungen des Vertreters des Umweltministeriums zu entnehmen gewesen sei, gingen die Entwicklungen auf Bundesebene voran, und es sei absehbar, dass die Dinge Anfang des kommenden Jahres einen erheblichen Schritt weiter sein würden. Von daher halte sie es für sinnvoll, dass sich der Ausschuss in der nächstmöglichen Sitzung durch die Landesregierung mündlich unterrichten lasse.

Abg. **Christoph Willeke** (SPD) erwidert, vor dem Hintergrund, dass ein regional differenziertes Bestandsmanagement zur Anwendung kommen solle, sei es sinnvoll, dass sich der Ausschuss von der Landesregierung auch über deren diesbezügliche Vorstellungen unterrichten lasse.

Abg. **Uwe Dorendorf** (CDU) gibt zu bedenken, dass die Überlegungen auf Bundesebene und Landesebene parallel laufen müssten. Die Landesregierung könne mit ihren Überlegungen nicht erst beginnen, wenn die Entscheidungen auf Bundesebene getroffen worden seien. Vielmehr müsse sich die Landesregierung jetzt schon auf die Entscheidungen, die auf Bundesebene getroffen würden, vorbereiten.

Weiteres Verfahren

Der **Ausschuss** bittet die Landesregierung einvernehmlich für seine Sitzung am 4. Februar 2026 um eine mündliche Unterrichtung.

Tagesordnungspunkt 14:

Hauswirtschaft und Alltagskompetenzen in Niedersachsen weiter stärken

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/8550](#)

Erste Beratung: 75. Sitzung am 10.10.2025

federführend: AfELuV; mitberatend: KultA; mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 39 Abs. 3 Satz 1 GO LT: AfHuF

Der **Ausschuss** war zu Beginn der Sitzung übereingekommen, diesen Tagesordnungspunkt zusammen mit dem Tagesordnungspunkt 6 zu behandeln.

Insofern wird auf die Seiten 40 bis 41 dieser Niederschrift verwiesen.

Tagesordnungspunkt 15:

Antrag auf Unterrichtung durch die Landesregierung zur Domänenverwaltung

Die CDU-Fraktion hatte mit Schreiben vom 3. November 2025 eine schriftliche Unterrichtung durch die Landesregierung zur Domänenverwaltung beantragt.

Beratung

Abg. **Katharina Jensen** (CDU) erläutert den Unterrichtungsantrag im Sinne des Schreibens vom 3. November 2025.

Abg. **Pascal Leddin** (GRÜNE) stimmt dem Unterrichtungsantrag zu. - Widerspruch erhebt sich nicht.

Beschluss

Der **Ausschuss** schließt sich dem Unterrichtungsantrag an und bittet die Landesregierung einvernehmlich um eine schriftliche Unterrichtung.

Tagesordnungspunkt 16:

Antrag auf Unterrichtung durch die Landesregierung zum EU-Schulprogramm

Die CDU-Fraktion hatte mit Schreiben vom 27. Oktober 2025 eine schriftliche Unterrichtung durch die Landesregierung zum EU-Schulprogramm beantragt.

Beratung

Abg. **Katharina Jensen** (CDU) erläutert den Unterrichts Antrag im Sinne des Schreibens vom 27. Oktober 2025. - Widerspruch gegen den Unterrichts Antrag erhebt sich nicht.

Beschluss

Der **Ausschuss** schließt sich dem Unterrichts Antrag an und bittet die Landesregierung einvernehmlich um eine schriftliche Unterrichtung.
